

**Die Dachstiftung in der Schweiz im Vergleich  
zur segmentierten Stiftung (Protected Cell Foundation) in Liechtenstein**

Juliane Weigt  
Im Mühleholz 32  
9490 Vaduz  
079 51 78 366  
julianeweigt@email.de  
FS030039

Masterthesis

Zur Erlangung des Grades  
LL.M. (im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht)

Universität Liechtenstein  
Graduate School

Studiengang: Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Gutachter: Prof. Dr. Francesco A. Schurr

Betreuer: Prof. Dr. Francesco A. Schurr

Bearbeitungszeitraum: 01.10.2015 bis 29.04.2016

Datum der Einreichung: 29.04.2016

## **Abstract**

Die vorliegende Masterarbeit vergleicht die Dachstiftung in der Schweiz mit der segmentierten Stiftung in Liechtenstein, die vor weniger als zwei Jahren im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht verankert wurde. Dazu werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede einzelner rechtlicher Aspekte gegenübergestellt. Ebenso vermittelt die Arbeit einige historische Fakten. Die Erkenntnisse wurden aus der Fachliteratur und im Rahmen eines Gesprächs mit einer Stifterin einer segmentierten Stiftung gewonnen. Die Arbeit ist sowohl für Anwender in der Praxis in der Schweiz, in Liechtenstein, aber auch im Ausland interessant, denn sie zeigt, weshalb die segmentierte Stiftung eine attraktive Alternative zum Dachstiftungsmodell darstellt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Allgemeine Erläuterungen</b> .....	<b>3</b>
2.1. Das Modell der Dachstiftung.....	3
2.2. Das Modell der segmentierten Verbandsperson.....	6
<b>3. Historie und Bedeutung des Stiftungsrechts in Liechtenstein</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Die Einführung der segmentierten Verbandsperson in Liechtenstein und internationale Entwicklungen</b> .....	<b>10</b>
4.1. Hintergrund .....	10
4.2. Die segmentierte Verbandsperson in ausländischen Rechtsordnungen .....	11
4.3. Ausgangssituation in Liechtenstein.....	13
<b>5. Gegenüberstellung einzelner Aspekte der segmentierten Stiftung und der Dachstiftung</b> .....	<b>14</b>
5.1. Entstehung der segmentierten Stiftung durch Errichtung.....	14
5.2. Entstehung der segmentierten Stiftung durch Umwandlung .....	15
5.3. Errichtung der Dachstiftung.....	18
5.4. Zweck der segmentierten Stiftung.....	19
5.5. Zweck der Dachstiftung .....	22
5.6. Statuten der segmentierten Stiftung.....	24
5.7. Statuten der Dachstiftung.....	24
5.8. Name der segmentierten Stiftung .....	25
5.9. Name der Dachstiftung.....	27
5.10. Vermögen der segmentierten Stiftung.....	27
5.11. Vermögen der Dachstiftung.....	31
5.12. Organisation der segmentierten Stiftung.....	33
5.13. Organisation der Dachstiftung .....	35
5.14. Beaufsichtigung der segmentierten Stiftung.....	37
5.15. Beaufsichtigung der Dachstiftung.....	39
5.16. Haftung des Vermögens der segmentierten Stiftung .....	39
5.17. Haftung des Vermögens der Dachstiftung.....	40
5.18. Auflösung und Beendigung der segmentierten Stiftung.....	41
5.19. Auflösung und Beendigung der Dachstiftung .....	42

<b>6. Zwischenfazit.....</b>	<b>43</b>
<b>7. Exkurs: Praxiserfahrung mit der segmentierten Stiftung .....</b>	<b>45</b>
<b>8. Schlussbetrachtung und Ausblick .....</b>	<b>48</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>49</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung .....</b>	<b>53</b>

## 1. Einleitung

Der Grundgedanke der Stiftung ist gemeinhin die dauerhafte Verselbständigung eines Vermögens zu einem bestimmten Zweck, der vor allem auch nach dem Tod des Stifters weiterhin verwirklicht werden kann.<sup>1</sup> Die Anwendung des Stiftungskonzeptes lässt sich bereits in die Zeit der frühen Hochkulturen wie beispielsweise die ägyptische zurückführen. Auch die antike Platonische Akademie kann als Stiftung charakterisiert werden, denn Platon verfügte, dass sein Privatvermögen nach dem Tod der Akademie zufallen solle, damit sie seine Arbeit ohne finanzielle Probleme und frei von jeglicher Beeinflussung fortführen könne.<sup>2</sup> Auch im Mittelalter erfreuten sich Stiftungen bereits grosser Beliebtheit. Einerseits wurden Stiftungen auf Basis des Kirchenrechts als Unterhaltstiftungen für sakrale Bauten oder Geistliche errichtet. Andererseits entstanden zu dieser Zeit auch bereits karitative Stiftungen, die als Ursprung der heutigen Stiftungen angesehen werden können. Ein Beispiel dafür ist das Inselspital in Bern, das auf Basis einer letztwilligen Verfügung im Jahr 1353 errichtet wurde und bis heute besteht.<sup>3</sup>

Auch im islamischen Kulturkreis war die Errichtung von Stiftungen weit verbreitet. Im Gegensatz zum christlich geprägten Stiftungswesen erlangte die Familienstiftung in der islamischen Welt schon früh an Bedeutung. Obwohl ein frommer Zweck für die Rechtsgültigkeit einer Stiftung, die dort als Waqf bezeichnet wird, zwingend erforderlich ist, war es üblich, dass sich der Stifter selbst und seine Verwandten und anschliessend die entsprechenden Nachkommen als Begünstigte einsetzte. Erst wenn keine Nachfahren mehr existierten, sollte das Stiftungsvermögen für karitative Zwecke verwendet werden. Das im Vergleich zu den damaligen europäischen Verhältnissen sehr strenge islamische Erbrecht, dessen Anwendung durch die Errichtung derartiger Familienstiftungen vermieden werden konnte, ist einer der Hauptgründe für die frühzeitige Ausbreitung der Familienstiftung im islamisch geprägten Rechtsraum.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Arnold in Arnold/Ludwig (Hrsg), Stiftungshandbuch<sup>2</sup> (2013) Rz 1/6.

<sup>2</sup> Strachwitz, Traditionen des deutschen Stiftungswesens – ein Überblick, in Strachwitz/Mercker (Hrsg), Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis (2005) 35.

<sup>3</sup> Purtschert/von Schnurbein/Beccarelli, Gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz – Zwischen Aufbruch und Bewahrung, in Egger/Helmig/Purtschert (Hrsg), Stiftung und Gesellschaft – Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz (2006) 93.

<sup>4</sup> Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts (2002)<sup>2</sup> 35.

Mit der fortschreitenden Zivilisation der Menschheit entwickelte sich auch die Idee der Stiftung weiter. Dies führte schliesslich dazu, dass das erste deutschsprachige Stiftungsrecht im Jahr 1835 im Kanton Zürich kodifiziert wurde. Auch weitere Kantone führten entsprechende Bestimmungen ein.<sup>5</sup> Nach der Entstehung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 wurde auch eine Vereinheitlichung der Rechtsnormen angestrebt. Der Berner Professor Eugen Huber wurde 1892 mit der Aufgabe beauftragt, einen Entwurf für ein gesamtschweizerisches Zivilgesetzbuch zu erarbeiten. Die Urfassung des darin enthaltenen Personenrechts wurde bereits 1886 fertiggestellt. Da die Gesetzgebung des Privatrechts bislang der kantonalen Zuständigkeit unterlag, wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die Schaffung eines einheitlichen Zivilrechts erst mit der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1898 möglich.

Nach diversen Änderungen wurde der Gesetzgebungsprozess schliesslich mit der einstimmigen Verabschiedung des Zivilgesetzes im Dezember 1907 beendet und nachdem das Referendum nicht ergriffen wurde, trat die Urfassung des heutigen schweizerischen Stiftungsgesetzes als Teil des Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1912 in Kraft.<sup>6</sup> Einige Jahre später wurden entsprechende Gesetze zum Stiftungsrecht auch in Liechtenstein erlassen. Beide Staaten haben seither eine lange Tradition als Orte für Stiftungserrichtungen und verfügen über ein hoch entwickeltes Stiftungswesen.<sup>7</sup> Gerade deshalb entstanden und entstehen in diesem Bereich immer wieder fortschrittliche Gedanken zu Verbesserungen oder Anpassungen, die nicht zuletzt auch durch gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftlichen Weiterentwicklungen begründet sind.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit zwei Gestaltungsformen von Stiftungen in beiden Rechtsordnungen. Diese können als Ergebnis solcher Weiterentwicklungen angesehen werden, da ihre Modelle auf dem klassischen Stiftungsmodell beruhen. Zum einen ist dies die Dachstiftung in der Schweiz und zum anderen ist es die segmentierte Stiftung in Liechtenstein. Obwohl das Konzept der Dachstiftung nicht neu ist, wurde der Gedanke, sie zur Effizienzsteigerung im Stiftungssektor zu nutzen, erst im Rahmen der Stiftungsrechtsrevision in der Schweiz im Jahr 2008 entwickelt.<sup>8</sup> Die stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein wurden im Jahr 2009 umfassend überarbeitet.<sup>9</sup> Zusätzlich unterliegt die segmentierte Stiftung auch noch den relativ neuen Regelungen der

---

<sup>5</sup> *Purtschert/von Schnurbein/Beccarelli*, Gemeinnützige Stiftungen 94.

<sup>6</sup> *Büchler* in *Büchler* (Hrsg) Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse (2016)<sup>8</sup> 13.

<sup>7</sup> *Schneider*, Der Mythos Liechtensteinische Stiftung – Ein Rechtsvergleich zur Schweizerischen Stiftung, in *Egger/Helmig/Purtschert* (Hrsg), Stiftung und Gesellschaft (2006) 172 f.

<sup>8</sup> *Burla*, Dachstiftungen und andere Kooperationsmöglichkeiten, in *von Schnurbein/Egger* (Hrsg), Innovation statt Stagnation (2013) 119.

<sup>9</sup> Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts LGBI 2014/362.

segmentierten Verbandspersonen. Diese traten mit der Verabschiedung des Gesetzes als Art 234 - 234 h des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes per 1. Januar 2015 in Kraft.<sup>10</sup> In der Grundkonzeption ist die segmentierte Stiftung eine Dachstiftung, jedoch besitzt sie ein weiteres wesentliches Merkmal. Die Segmentierung der Stiftung, auf die an späterer Stelle noch genauer eingegangen wird, führt zu einer Haftungsseparierung auf bestimmte Vermögensmassen innerhalb der segmentierten Stiftung.

Ziel der Arbeit ist es, festzustellen, ob die segmentierte Stiftung eine vorteilhafte Alternative zur Dachstiftung in der Schweiz darstellt. Dazu gilt es, die verschiedenen Aspekte dieser Sonderformen von Stiftungen zu vergleichen. In einem ersten Schritt sollen daher die Modelle der Dachstiftung sowie der segmentierten Verbandsperson im Allgemeinen erläutert werden. Anschliessend wird nach einem kurzen Rückblick auf die historische Entwicklung des Stiftungsstandortes Liechtenstein auf die Hintergründe und Motive zur Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht eingegangen, um schliesslich die spezifischen rechtlichen Aspekte bezüglich der Entstehung, des Zweckes und Vermögens, der Organisation, der Beaufsichtigung, der Behandlung allfälliger Gläubigeransprüche und der Beendigung der beiden Ausgestaltungskonzepte der segmentierten Stiftung in Liechtenstein und der Dachstiftung in der Schweiz vergleichend gegenüberzustellen. Nach einem Zwischenfazit folgt als Exkurs eine Zusammenfassung eines Gespräches mit einem Stiftungsratsmitglied einer segmentierten Stiftung. Die Arbeit endet folglich mit einer Schlussbetrachtung und einem Ausblick.

## **2. Allgemeine Erläuterungen**

### **2.1. Das Modell der Dachstiftung**

Wie bereits erwähnt ist die Dachstiftung keine eigene Gesellschaftsform sondern ein Gestaltungskonzept der Stiftung im klassischen Sinne. In der Schweiz befinden sich die entsprechenden Artikel zur Stiftung in den Artikeln 80 bis 89 a des Zivilgesetzbuches. Im liechtensteinischen Recht sind die Bestimmungen zur Stiftung im Artikel 552 in 41 Paragraphen im Personen- und Gesellschaftsrecht kodifiziert. Der Begriff Stiftung ist jedoch in keiner der beiden Rechtsvorschriften definiert. So führt das schweizerische Gesetz lediglich aus: „Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.“<sup>11</sup> Die Umschreibung des Stiftungsbegriffes im

---

<sup>10</sup> PGR LGBI 1926/4 Art 234 - Art 234 h.

<sup>11</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 Art 80.

liechtensteinischen Recht ergibt: „Eine Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigt Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird.“<sup>12</sup>

In beiden Jurisdiktionen sind Stiftungen sowohl für gemeinnützige als auch für privatnützige Zwecke wie beispielsweise im Falle von Familienstiftungen, bei der sich der Begünstigtenkreis auf die Mitglieder einer bestimmten Familie beschränkt, zulässig. Im Gegensatz zu Liechtenstein unterliegt die schweizerische Familienstiftung jedoch der Beschränkung, dass Ausrichtungen an Familienmitglieder nur beim Vorliegen einer gewissen Bedürftigkeit in bestimmten Situation, wie der eigenen Existenzgründung oder in Fällen von Not, erfolgen können.<sup>13</sup> Diesem bedeutsamen Unterschied dürfte es geschuldet sein, dass sich Liechtenstein vor allem aufgrund der Nachfrage aus dem Ausland als Standort für Familienstiftungen in der Vergangenheit weitaus besser positionieren konnte als die Schweiz. Freilich hat sich der schweizerische, auf Philanthropie ausgerichtete Stiftungssektor seiner langen Tradition folgend ebenfalls weltweit etabliert.

Das Dachstiftungsmodell entstand vor allem aus praktischen Bedürfnissen in der Schweiz. Begünstigt wurde seine Entwicklung auch aufgrund des liberalen und flexiblen schweizerischen Stiftungsrechts. Da dem Begriff Dachstiftung ebenfalls keine gesetzliche Definition zugrunde liegt, ist das Verständnis für diesen Begriff sehr weitreichend. Gemeinhin wird die Bezeichnung Dachstiftung als Oberbegriff für eine Stiftung verstanden, die funktional mit anderen Stiftungen verbunden ist. Die verbundenen Stiftungen können dabei selbständige Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sein oder sogenannte Unterstiftungen, die aufgrund ihrer fehlenden Rechtspersönlichkeit auch als unselbständige Stiftungen bezeichnet werden. Obwohl die Worte Dach und Unterstiftung implizieren, dass die Dachstiftung den mit ihr verbundenen Stiftungen übergeordnet ist, ist diese Betrachtungsweise zu verneinen. Vielmehr ist es Aufgabe der Dachstiftung, die Organisation und Administration sicherzustellen.<sup>14</sup> Darüber hinaus kann sie als Auffangplatz für Vermögenswerte dienen, die die Gründung einer eigenen Stiftung aus Kosten- und Effizienzgründen nicht rechtfertigen würden. Ebenso kann die Bündelung von personellen Ressourcen, von Wissen und Erfahrung auf Ebene der Dachstiftung für die einzelnen Unterstiftungen vorteilhaft sein.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> PGR Art 552 § 1 Abs 1.

<sup>13</sup> Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 114.

<sup>14</sup> Sprecher/Studen, Kooperation unter einem Dach – zur Funktionsweise der Dachstiftung, *successio* – Zeitschrift für Erbrecht 2014, 36 (37).

<sup>15</sup> Studen, Die Dachstiftung – Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung (2011) 8.



Die Dachstiftung mit unselbständigen Unterstiftungen tritt im Regelfall als gemeinnützige Stiftung auf. In ihren Unterstiftungen vereinigen sich die Vermögenswerte verschiedener Geldgeber. Für ihren Zweck ist ausserdem charakteristisch, dass er gewöhnlich sehr weitläufig abgefasst ist. Dies soll es ermöglichen, das Spektrum der wohltätigen Interessen der potentiellen Zustifter in den entsprechenden Unterstiftungen möglichst umfassend abzubilden.<sup>16</sup> Als Zustifter sind dabei Personen zu verstehen, die der Stiftung nach deren Errichtung weiteres, zweckgebundenes Vermögen übertragen<sup>17</sup>.

Es gibt eine Vielzahl von Beweggründen für die Errichtung von Stiftungen. Im Allgemeinen sind sie der Ausfluss der Persönlichkeit des Stifters, dessen Absichten, Vorstellungen und Erwartungen in Bezug auf seine Person, seine Familie oder gesellschaftliche Umstände sich in der Stiftung manifestieren. Die Errichtung von Dachstiftungen erfolgt meist von Beginn an mit der Absicht, weitere Unterstiftungen aufzunehmen. Allerdings ist es auch möglich, dass sich gewöhnliche Stiftungen mit statutarischen Öffnungsklauseln, durch die Annahme von Zustiftungen erst im Laufe ihres Daseins zu Dachstiftungen entwickeln.<sup>18</sup> Seit 1972 gibt es beispielsweise die Limmat Stiftung, die als gemeinnützige Dachstiftung fungiert. Aber auch Finanzdienstleister wie Grossbanken bieten mittlerweile gemeinnützige Dachstiftungen an. Diese Anbieter verstehen sich als Serviceerbringer im Philanthropiesektor für die Vereinfachung der Verwaltung von Zustiftungen ihrer Kunden.<sup>19</sup>

Wie bereits erwähnt, tritt die Verwendung des Dachstiftungsmodells vor allem im Zusammenhang mit gemeinnützigen Zielsetzungen auf. Die im Vergleich zur Familienstiftung eher untergeordnete praktische Relevanz von gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein dürfte dazu beigetragen haben, dass das Konzept der Dachstiftung bisher nicht von Bedeutung für den Stiftungssektor in Liechtenstein war.

Da die vorliegende Arbeit einen Vergleich der Dachstiftung zur segmentierten Stiftung anstrebt und diese, wie anschliessend ausgeführt wird, in ihrer Ausgestaltung niemals ein solches Beziehungsgeflecht verschiedener Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit innerhalb eines konzeptionellen Rahmens herstellen kann, soll sich die Betrachtung in dieser Arbeit auf das Dachstiftungsmodell mit unselbständigen Stiftungen beschränken.

---

<sup>16</sup> *Sprecher*, Die Dachstiftung – eine Skizze, in *Jakob* (Hrsg), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa (2010) 53 f.

<sup>17</sup> *Rawert*, Die Zustiftung – Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom funktionalen Stiftungsbegriff, in *Jakob* (Hrsg), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa (2010) 24.

<sup>18</sup> *Studen*, Die Dachstiftung 7 f.

<sup>19</sup> *Cueni*, Die Philanthropie-Beratung in der Schweiz wächst, DIE STIFTUNG, Sonderausgabe Schweiz, 2013 (8).

## 2.2. Das Modell der segmentierten Verbandsperson

Unter dem Terminus der segmentierten Verbandsperson ist eine Ausgestaltungsform einer juristischen Person zu verstehen. Die juristische Person besteht dabei aus einem Kern und einer unbegrenzten Anzahl von Segmenten. Die einzelnen Segmente, die auch als Zellen bezeichnet werden, sind dabei sowohl im Verhältnis zum Kern als auch im Verhältnis zu den anderen Segmenten vermögensmässig separiert. Durch die ausschliessliche Zuordnung der Vermögenswerte zu einem einzelnen Segment wird auch eine Separierung der Haftung vor allfälligen Gläubigern des Kerns oder den anderen Segmenten erreicht. Zu beachten ist, dass den einzelnen Segmenten keine Rechtspersönlichkeit zukommt, sondern nur der gesamten segmentierten Verbandsperson an sich.<sup>20</sup>

Grundsätzlich können in Liechtenstein alle Verbandspersonen, die auf der Grundlage des PGR zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, aber auch solche, die eine Eintragung fakultativ vornehmen können, als segmentierte Verbandsperson ausgestaltet werden. Der Gesetzgeber in Liechtenstein hat sich ausserdem entschieden, die Segmentierungen vorerst nur jenen juristischen Personen vorzubehalten, die einen oder mehrere der nachfolgenden Zwecke verfolgen:

- gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs 4 a PGR;
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen)
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen;
- Einlagesicherungs- und Anlegerschutzsysteme nach Massgabe der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften<sup>21</sup>

Die Aufzählung dieser Zwecke ist abschliessend.<sup>22</sup> Es ist die Absicht dieser taxativen Aufzählung, Schwierigkeiten im Umgang mit Bestimmungen aufsichtsrechtlicher Natur zu vermeiden. Hier lässt sich als Beispiel die Versicherungsbranche anführen, deren Tätigkeiten durch die Finanzmarktbehörde reguliert und beaufsichtigt werden. Ausserdem sollen vor der Einführung eventuell weiterer zulässiger Zweckbestimmungen Erfahrungen aus der Praxis gesammelt werden.

---

<sup>20</sup> Schurr, Trends in Legislation on Protected Cell Companies (PCC) from a Comparative Perspective (2015), Handout zum Vortrag vom 15. Oktober 2015 im Rahmen der Seminarveranstaltung Wealth Management: Selected Topics in Finance, Law and Tax an der National University of Singapore 6.

<sup>21</sup> PGR Art 243.

<sup>22</sup> BuA Nr. 69/2014, 28.

Gleichwohl wurde schon während des Gesetzgebungsprozesses in den entsprechenden Materialien und Diskussionen die Erweiterung der möglichen Zwecke dieser Rechtsform zu einem späteren Zeitpunkt explizit angedeutet.<sup>23</sup>

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich zwei Entstehungsarten für segmentierte Verbandspersonen. Erstens können sie unter Einhaltung der zulässigen Zweckbestimmung und unter der Voraussetzung der Eintragungsfähigkeit ins Handelsregister errichtet werden. Zweitens kann sie durch die Umwandlung einer bestehenden Verbandsperson infolge eines Beschlusses durch das oberste Organ entstehen, sofern dies in den Gesellschaftsstatuten erlaubt ist.<sup>24</sup> Hinsichtlich der Neugründung sind zwingend die allgemeinen Bestimmungen des PGR zur Verbandsperson zu beachten. So sind zur Gründung einer juristischen Person beispielsweise schriftliche Statuten obligatorisch, die von einem Gründer oder Mitglied zu unterschreiben sind und in denen die Verbandsperson als Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Anstalt oder Stiftung bezeichnet sein muss.<sup>25</sup> Schliesslich sind auch die Vorschriften in den Regelungen zu den einzelnen Rechtsformen zu beachten.

Im Kontext des Personen- und Gesellschaftsrechts nehmen die relevanten neuen Artikel 243 - 243 h die Position am Ende der allgemeinen Vorschriften zu den Verbandspersonen ein. Dadurch wird deutlich, dass bereits von der Systematik des Gesetzes her eine Anwendung der Vorschriften für alle Verbandspersonen vorgesehen ist. Nach der juristischen Auslegungsregel „lex specialis derogat legi generali“, wonach ein spezielles Gesetz den allgemeinen Gesetzen vorgeht, ergibt sich, dass im Zweifelsfall die zwingenden Rechtsformvorschriften zu den jeweiligen juristischen Personen des PGR vorgehen.<sup>26</sup>

In der Schweiz wurde das fortschrittliche Konzept der segmentierten Verbandsperson bisher nicht kodifiziert.

---

<sup>23</sup> BuA Nr. 69/2014, 14.

<sup>24</sup> PGR Art 234 ff.

<sup>25</sup> PGR Art 116.

<sup>26</sup> BuA Nr. 69/2014, 16.

### 3. Historie und Bedeutung des Stiftungsrechts in Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein wurde im Jahr 1806 erstmals als souveräner Staat im damaligen Rheinbund anerkannt. Seinerzeit führte der Fürst von Liechtenstein die Geschicke des Landes von seinem Herrschaftssitz in Wien. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass Liechtenstein im Jahr 1852 mit dem Kaiserreich Österreich-Ungarn einen ersten Zollvertrag abschloss.<sup>27</sup> Das Ende der Donaumonarchie infolge des ersten Weltkrieges und die damit einhergehende wirtschaftliche Destabilisierung Österreich-Ungarns hatte auch in Liechtenstein eine erhebliche Schwächung der Ökonomie zur Folge. Die österreichische Kronenwährung, die aufgrund des Zollvertrages die offizielle Währung in Liechtenstein war, erlebte eine schwere Inflation und führte auch im Fürstentum zum Ausfall wichtiger Einnahmen aus Industrie, Handel und Tourismus. Aufgrund dieser Entwicklungen kündigte das Fürstentum Liechtenstein den Vertrag im Jahr 1919.<sup>28</sup>

In der Folge verstärkte Liechtenstein seine bilateralen Beziehungen zur Schweiz und beide Staaten schlossen am 29. März 1923 den Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet ab. Dieser Zollvertrag und die damit verbundene Ausrichtung zur Schweiz ermöglichte es dem Land Liechtenstein nicht nur den Zweiten Weltkrieg weitestgehend unversehrt zu überstehen, sondern auch die Grundlage für eine prosperierende und erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft zu schaffen.<sup>29</sup> Nicht verwunderlich ist daher, dass sich die Urheber des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts von 1926, Wilhelm Beck und Emil Beck, unter anderem auch bei der Ausgestaltung der stiftungsrechtlichen Bestimmungen am schweizerischen Zivilgesetzbuch, welches zuvor im Jahr 1912 in Kraft getreten war, als Rezeptionsvorlage bedienten.<sup>30</sup> Die Gesetzesredaktoren verfolgten mit der Schaffung des PGR primär das Ziel, die wirtschaftlich sehr schlechte Lage des Landes Liechtenstein zu verbessern. So sollten durch die Schaffung eines möglichst liberalen und flexiblen Gesellschaftsrechtes, ausländisches Kapital und Investoren angezogen werden. Ausserdem sollten die Attraktivität des Standortes und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber fremden Rechtsordnungen gesteigert werden.<sup>31</sup> Die Historie zeigt, dass diese Bestrebungen erfolgreich waren und sich das Fürstentum seit der Einführung des Gesetzes zum populären Ort für die Errichtung von Verbandspersonen entwickelte.

---

<sup>27</sup> Marxer, Das Parteiensystem Liechtensteins, in *Niedermayer/Stös/Haas* (Hrsg), *Die Parteiensysteme Westeuropas* (2006) 299 f.

<sup>28</sup> *Eberle/Kranz*, Fürst und Volk <http://www.fuerstundvolk.li/fuv/fuv.do?site=421173326f221000996d610c1957690b> (abgefragt am 17.03.2016).

<sup>29</sup> *Haas*, *Das Fürstentum Liechtenstein in den internationalen Beziehungen* (2016) 46.

<sup>30</sup> *Schneider*, *Mythos Liechtensteinische Stiftung* 173.

<sup>31</sup> *Berger*, *Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB<sup>2</sup>* (2001) 62.

Zum Erfolgsmodell avancierte vor allem die Rechtsform der Stiftung. Bis zum Februar 2008 konnten in Liechtenstein mehr als 50'000 Stiftungen verzeichnet werden.<sup>32</sup> Obwohl auch andere Gesellschaftsformen wie die Anstalt, die Aktiengesellschaft und Trusts in gewissem Masse Bedeutung in Liechtenstein haben, prägte kein anderes Rechtssubjekt den Finanzplatz des Fürstentums so sehr wie die Stiftung. Betrachtet man nicht nur die zahlenmässige Überlegenheit gegenüber den anderen Gesellschaftsformen, sondern auch den Stellenwert, den die Stiftung hinsichtlich der Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen im Treuhandsektor einnimmt, wird deutlich, dass sie auch im volkswirtschaftlich gesehenen Zusammenhang für den Finanzplatz Liechtenstein von entsprechender Wichtigkeit war und weiterhin ist.<sup>33</sup>

Die sogenannte Liechtensteiner Steueraffäre, die im Februar 2008 publik wurde, führte zu einer Krise mit weitreichenden Konsequenzen für das Stiftungswesen. Durch einen Diebstahl von Kundendaten bei einer Tochtergesellschaft einer Bank in Liechtenstein und dem Verkauf dieser vertraulichen Informationen an den Nachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland wurde das Land in der ausländischen Presse als Paradies für Steuersünder und Geldwäscherei stigmatisiert.<sup>34</sup> Die angesichts dieses Falles bedingte Verunsicherung vieler Stifter war der Auslöser dafür, dass es zu einer beträchtlichen Zahl von Gesellschafts- und Stiftungslöschungen kam, welche längerfristig tiefgreifende Veränderungen und einen generellen Strukturwandel im klassischen liechtensteinischen Stiftungssektor herbeiführten.<sup>35</sup>

Nicht erst infolge dieses Skandals, sondern bereits im Jahre 2001 beabsichtigte der Gesetzgeber, dass bis dahin seit 1926 nahezu unveränderte Stiftungsrecht Liechtensteins zu modernisieren. Ein Hauptanliegen des Reformvorhabens war es, die Rechtssicherheit zu stärken, indem Diskussionspunkte basierend auf widersprüchlicher Judikatur geklärt und ausführlichere Rechtsnormen kreiert werden. Ausserdem sollten rechtliche Fragen zum Beispiel in Bezug auf die treuhänderische Errichtung sowie die Überwachung und Kontrolle von Stiftungen, die Ausgestaltung des Stiftungszweckes oder die Rechte des Stifters geregelt werden.<sup>36</sup> Überdies wurde auch die Reduktion von etwaigem Missbrauchspotential angestrebt, um nicht zuletzt auch die Anerkennung der Stiftung im Ausland sicherzustellen.<sup>37</sup>

---

<sup>32</sup> Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Alles beim Alten oder kein Stein mehr auf dem anderen? in FS 25 Jahre Liechtenstein-Institut (2011) 80.

<sup>33</sup> Hasenbach/Ess, Auszüge aus den Gesetzesmaterialien zur Totalrevision des Stiftungsrechts und zur Segmentierten Verbandsperson, in Gassner/Gassner (Hrsg), Das Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentum Liechtenstein<sup>7</sup> II (2015) 69.

<sup>34</sup> Liechtensteiner Steueraffäre [https://de.wikipedia.org/wiki/Liechtensteiner\\_Steueraffäre](https://de.wikipedia.org/wiki/Liechtensteiner_Steueraffäre) (abgefragt am 17.03.2016).

<sup>35</sup> Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 80.

<sup>36</sup> Hasenbach/Ess, Auszüge Gesetzesmaterialien 71.

<sup>37</sup> Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 12./13./14. März 2008 Teil 3, 102.

Nachdem die Reformvorhaben für einige Jahre zum Erliegen kamen, wurde das Projekt im Jahr 2005 wieder aufgenommen und am 1. Januar 2009 trat das novellierte Stiftungsrecht in Kraft.<sup>38</sup> Sicherlich ist es auch diesem Umstand zu verdanken, dass das Vertrauen in den Finanzplatz Liechtenstein bis heute wieder hergestellt werden konnte.

## **4. Die Einführung der segmentierten Verbandsperson in Liechtenstein und internationale Entwicklungen**

### **4.1. Hintergrund**

Im Jahr 2014 hatte der Gesetzgeber in Liechtenstein abermals die Notwendigkeit erkannt, Anpassungen im Gesellschaftsrecht vorzunehmen. Vor allem die Liechtensteinische Treuhänderkammer hatte die Einführung von gesetzlichen Bestimmungen zur segmentierten Verbandsperson immer wieder mit beharrlichem Nachdruck gefordert. Ihrer Ansicht nach stellt die segmentierte Verbandsperson ein Nischenprodukt dar, das die Dienstleistungspalette des Finanzdienstleistungssektors zweckmässig ergänzt.<sup>39</sup> Auch der Verein für gemeinnützige Stiftungen strebte die Einführung der segmentierten Verbandsperson im Hinblick auf die Stärkung des Philanthropiestandortes Liechtenstein an.<sup>40</sup>

Die vorgeschlagenen Anpassungen hatten zum Ziel, die Möglichkeit der Segmentierung von Verbandspersonen in der Rechtsordnung Liechtensteins zu verankern. Durch die Gesetzesnovelle sollte die Rechtssicherheit bezüglich Haftungsfragen durch klare Regelung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten erhöht werden. Gleichzeitig war es ein Anliegen, den Schutz von Gläubigern durch die Begrenzung der Haftung auf Vermögenswerte, die von ihren eigenen zur Befriedigung ihrer Ansprüche in Frage kommenden Aktiven separiert sind, zu verstärken.<sup>41</sup>

Des Weiteren erhofften sich die am Gesetzgebungsprozess Beteiligten und auch die Marktteilnehmer eine Attraktivitätssteigerung für den Gesellschaftsstandort Liechtenstein. Einerseits, weil mit der Schaffung der segmentierten Verbandsperson das Spektrum der Strukturierungsmöglichkeiten nochmals erweitert wird. Andererseits wird durch die flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten sichergestellt, dass sowohl die Bedürfnisse von Klienten aus dem Rechtskreis der Common Law Jurisdiktionen wie

---

<sup>38</sup> *Attlmayr/Rabanser*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2009) 4 f.

<sup>39</sup> Landtagsprotokoll September 2014, 1555.

<sup>40</sup> Landtagsprotokoll September 2014, 1556.

<sup>41</sup> BuA Nr. 69/2014, 14 f.

Grossbritannien oder den USA als auch jenen mit juristischem Verständnis nach dem römisch-germanischen Recht erfüllt werden können.<sup>42</sup>

Ferner führte der Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer anlässlich der ersten Lesung des Traktandums zur Einführung der segmentierten Verbandsperson aus, dass der Bedarf von Kunden bestehe, aus Gründen des Risikomanagements statt komplexer, internationaler Holdingstrukturen, die die Involvierung von verschiedenen Organen und Rechtssystemen bedinge, eine einfacherer Strukturierungslösung – welche die segmentierte Verbandsperson bieten könne – zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses zum neuen Gesetz wurde auch deutlich, dass aus steuerlicher Perspektive ebenfalls positive Effekte beim Einsatz von segmentierten Verbandspersonen zu erwarten sind.<sup>43</sup> So ist es für die Nutzung von Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel erforderlich, Substanz der Struktur auf personeller und infrastruktureller Ebene, beispielsweise durch eigene Büroräumlichkeiten und Personal für die Verwaltung, in finanzieller sowie in funktioneller Hinsicht nachzuweisen.<sup>44</sup> Durch die Bündelung von personellen, infrastrukturellen und finanziellen Ressourcen in einer Verbandsperson können die Substanzerfordernisse leichter und auch kostengünstiger erfüllt werden. Letztlich sollte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in jüngster Zeit in diversen anderen Jurisdiktionen ebenfalls das Modell der segmentierten Verbandsperson beziehungsweise der sogenannten Protected Cell Company Eingang in deren Recht gefunden hat.<sup>45</sup>

## **4.2. Die segmentierte Verbandsperson in ausländischen Rechtsordnungen**

So kodifizierte Guernsey im Jahr 1997 als weltweit einer der ersten Staaten die Protected Cell Company. Ursprünglich wurde das Konzept der Protected Cell Company dort für die Strukturierung von Dachinvestmentfonds sowie für den Bereich der Eigenversicherungen von operativen Gesellschaften, den sogenannten Captive Insurance Companies, entwickelt.<sup>46</sup>

---

<sup>42</sup> StN Nr. 100/2014, 5 f.

<sup>43</sup> Landtagsprotokoll September 2014 Teil 3, 1555.

<sup>44</sup> *Stiegler*, Substanzerfordernis im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer im internationalen Konzernverhältnis, *SteuerRevue* 2016, 4 (10).

<sup>45</sup> BuA Nr. 69/2014, 14 ff.

<sup>46</sup> *Leese*, Guernsey Companies Law - Protected Cell Companies and Incorporated Cell Companies <http://www.ogier.com/publications/guernsey-companies-law-protected-cell-companies-and-incorporated-cell-companies> (Stand 24.09.2015).

Weitere typische Offshorestandorte wie unter anderem Bermuda, die Cayman Islands, die British Virgin Islands aber auch diverse Bundesstaaten der USA wie beispielsweise Montana, Nevada, Ohio, South Carolina und Oklahoma erliessen Gesetze betreffend die Protected Cell Company. Auch in Europa folgten weitere Länder dem Beispiel von Guernsey. So gibt es heute beispielsweise in Gibraltar, der Isle of Man, Jersey, Malta und Luxemburg entsprechende Legislatur. Vergleicht man die publizierten Zahlen zu den bestehenden Protected Cell Companies wird jedoch deutlich, dass Guernsey der bedeutendste Standort in Europa ist. Per 30.06.2014 konnten in Guernsey 71 Protected Cell Companies mit 444 individuellen Segmenten verzeichnet werden. Im Gegensatz dazu sind auf der Isle of Man nur 3 Protected Cell Companies mit 2 aktiven Segmenten registriert.<sup>47</sup>

Derzeit sind auch in Grossbritannien entsprechende Reformbestrebungen erkennbar. Am 1. März 2016 legte das britische Finanz- und Wirtschaftsministerium ein Konsultationspapier vor, welches unter anderem den Vorschlag der Einführung von Protected Cell Companies vorsieht.<sup>48</sup> Allerdings soll die Errichtung nur im Zusammenhang mit Insurance Linked Securities, also der Verbriefung von Versicherungsrisiken am Kapitalmarkt, und nach vorheriger Genehmigung durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde möglich sein. So soll sichergestellt werden, dass Protected Cell Companies nur zu dem zuvor genannten Zweck genutzt werden können.<sup>49</sup>

Obwohl es theoretisch keine Beschränkung für den Einsatz von Protected Cell Companies gibt, sind in einigen Jurisdiktionen die praktischen Möglichkeiten für die Verwendung aufgrund gesetzlicher Einschränkungen limitiert. Aktuell finden Protected Cell Companies vor allem im Bereich von Investmentfonds, der Versicherungsindustrie, der Verwaltung von Marken und Patenten, von Verbriefungstransaktionen und der privaten Vermögensverwaltung, beispielsweise als Family Office oder Private Trust Company, Verwendung.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> *Captive Review*, Cell Company Guide 2014 [http://www.captivereview.com/wp-content/uploads/2014/10/CR\\_CellGuide\\_20141.pdf](http://www.captivereview.com/wp-content/uploads/2014/10/CR_CellGuide_20141.pdf) 31 f. (abgefragt am 12.01.2016).

<sup>48</sup> *HM Treasury* <https://www.gov.uk/government/consultations/insurance-linked-securities-consultation> (abgefragt am 27.03.2016).

<sup>49</sup> *HM Treasury*, Consultation February 2016 [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/504046/Insurance\\_linked\\_securities\\_consultation.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/504046/Insurance_linked_securities_consultation.pdf) 14, (abgefragt am 27.03.2016).

<sup>50</sup> *Schurr*, Trends in Legislation 7 ff.



### 4.3. Ausgangssituation in Liechtenstein

In Liechtenstein konnten bereits lange vor den erwähnten weltweiten Neuerungen Verbandspersonen durch verselbständigte Abteilungen segmentiert werden. Schon die Urfassung des PGR enthielt diese Möglichkeit in den Artikeln 620 bis 628. Allerdings wurden die entsprechenden Artikel im Zuge einer Reform des Gesellschaftsrechtes im Jahre 1980 abgeschafft. Die Gründe hierfür sind weitestgehend unbekannt - diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass die Nutzung von Verbandspersonen mit verselbständigten Abteilung praktisch nie Relevanz hatte.

Dennoch bot das liechtensteinische Gesellschaftsrecht auch weiterhin einige Methoden zur Diversifikation von Haftungsrisiken. Neben der Auslagerung von Risiken an Tochterfirmen kann auch über die Errichtung eines Treuunternehmens, das als Treuhänder für mehrere, separierte Rechtsgeschäfte agiert eine Haftungsseparierung erfolgen. Dabei haftet das Treuunternehmen nur für die aus dem das jeweilige Rechtsgeschäft betreffende Treuhandverhältnis entstehenden Verbindlichkeiten haftet.<sup>51</sup> Auch das Investmentunternehmensgesetz vom 19. Mai 2005 sieht in Art 53 als Grundsatz vor, dass ein Investmentunternehmen in verschiedene wirtschaftlich voneinander getrennte Segmente aufgeteilt werden kann.<sup>52</sup> Die näheren Bestimmungen zur Segmentierung sind in Art 63 der entsprechenden Verordnung geregelt. Ähnliche Regelungen betreffend die haftungsrechtliche Trennung in kollektiven Investmentvehikeln sind im UCITSG, dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Art 2 vorhanden.<sup>53</sup>

Schliesslich legte die Regierung dem liechtensteinischen Landtag am 8. Juli 2014 den Bericht und Antrag zur Einführung gesetzlicher Bestimmungen zur Segmentierung von Verbandspersonen vor.<sup>54</sup> Am 1. Januar 2015 trat dann das Gesetz über die vorgeschlagene Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes in Kraft.<sup>55</sup> Dieses ermöglicht es fortan, juristische Personen, die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind oder sich freiwillig eintragen lassen und somit unter gewissen Voraussetzungen auch Stiftungen nach liechtensteinischem Recht, als segmentierte Verbandspersonen beziehungsweise als Protected Cell Companies zu errichten.

---

<sup>51</sup> BuA Nr. 69/2014, 7 f.

<sup>52</sup> IUG LGBl 2005/156 Art 533.

<sup>53</sup> BuA Nr. 69/2014, 10.

<sup>54</sup> BuA Nr. 69/2014, 6.

<sup>55</sup> Gesetz Abänderung PGR.

## 5. Gegenüberstellung einzelner Aspekte der segmentierten Stiftung und der Dachstiftung

### 5.1. Entstehung der segmentierten Stiftung durch Errichtung

Zur Entstehung einer Stiftung nach liechtensteinischem Recht und somit auch zur Entstehung einer segmentierten Stiftung bedarf es grundsätzlich einer einseitigen, schriftlichen Willenserklärung des Stifters zu Lebzeiten oder von Todes wegen, eine Stiftung errichten zu wollen. In dieser Stiftungserklärung hat der Stifter darzulegen, dass er der Stiftung ein bestimmtes Stiftungsvermögen widmet. Daneben hat er die Pflicht, die bestimmten oder bestimmbaren Begünstigten sowie den unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck festzulegen.<sup>56</sup>

Die Stiftungsurkunde, die die Stiftungserklärung verkörpert, unterliegt dem Formzwang der Schriftlichkeit und die Unterschrift des Stifters ist zu beglaubigen.<sup>57</sup> Neben den vorher erwähnten essentiellen Bestandteilen muss die Stiftungserklärung weitere grundlegende Informationen wie den Namen der Stiftung, das Datum der Errichtung, die Dauer, im Falle einer Begrenzung derselben, Bestimmungen zur Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer, Art der Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis des Stiftungsrates enthalten. Daneben sind auch Anordnungen zur Vermögensverwendung im Falle der Auflösung sowie der vollständige Name und Wohnsitz des Stifters zwingend anzugeben.

Die Regelung weiterer Inhalte ist fakultativ möglich.<sup>58</sup> Zum Zweck der Information und Warnung im Rechtsverkehr sind diese nicht obligatorischen Anordnungen ebenfalls in die Stiftungsurkunde aufzunehmen. Hinzuweisen ist so in den Statuten zumindest auf ein allfälliges Änderungsrecht der Stiftungsurkunde durch den Stiftungsrat oder andere Organe, auf die Existenz einer Stiftungszusatzurkunde, eines Reglements oder weiterer Organe, wobei auch die bloße Möglichkeit der Errichtung solcher Zusatzdokumente oder Organe zu nennen ist. Des Weiteren sind der Ausschluss der Vollstreckung, der Vorbehalt der Umwandlung als auch die Unterstellung von privatnützigen Stiftungen unter die staatliche Aufsicht in der Stiftungsurkunde zu erwähnen, falls diese Regelungen zur Anwendung gelangen sollen. Im Gegensatz zu den meisten ausländischen Stiftungsrechtsordnungen hat der Stifter auch das Recht sich den Widerruf oder die Änderung der Stiftungsdokumente vorzubehalten, wobei auch diese Rechte in der Stiftungsurkunde aufgeführt sein müssen.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> PGR Art 552 § 1 Abs 1.

<sup>57</sup> PGR Art 552 § 14 Abs 1.

<sup>58</sup> PGR Art 552 § 16 Abs 2.

<sup>59</sup> *Attlmayr/Rabanser*, Stiftungsrecht 53 f.

Da die Eintragung im Handelsregister für gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, gesetzlich vorgesehen ist und auch andere privatnützige Stiftungen im Handelsregister eingetragen werden können<sup>60</sup>, wäre die Grundvoraussetzung erfüllt, um diese Stiftungen als segmentierte Verbandspersonen ausgestalten zu können. Im Gegensatz zur regulären Stiftung ist jedoch gemäss den vorherigen Ausführungen die Festlegung des Zweckes für eine segmentierte Stiftung beschränkt. Daraus ergibt sich, dass lediglich eine gemeinnützige Stiftung in der Form einer segmentierten Stiftung errichtet werden kann.

Im Falle einer segmentierten Stiftung ist also im Vergleich zur Stiftung im Hinblick auf die vorher aufgeführten, essentiellen Angaben des Stifters in der Stiftungserklärung des Weiteren der Wille zu äussern, die Stiftung als segmentierte Stiftung zu errichten. Ausserdem müssen sowohl der Tätigkeitsbereiche als auch die Betitelung der Segmente beziehungsweise ein entsprechender Verweis auf ein Reglement in der Stiftungsurkunde dargelegt werden.

## **5.2. Entstehung der segmentierten Stiftung durch Umwandlung**

Da eine segmentierte Verbandsperson auch durch Umwandlung entstehen kann, ist auch die Umwandlung einer bestehenden Stiftung in eine segmentierte Stiftung möglich. Bedingung hierfür ist, dass die Statuten der umzuwandelnden Stiftung die Segmentierung explizit zulassen. Sofern kein anderes Organ bestimmt ist, kommt dem obersten Organ die Befugnis zur entsprechenden Beschlussfassung zu.<sup>61</sup> Auch im Falle der Umwandlung sind wieder die stiftungsrechtlichen Besonderheiten zu beachten. Da die gesetzliche Grundlage für segmentierte Stiftungen erst seit Beginn des Jahres 2015 besteht, dürfte es bisher kaum Stiftungsstatuten geben, die eine nachträgliche Umwandlung beziehungsweise Segmentierung zulassen oder gar bestimmen, welches Organ zu einer entsprechenden Änderung befugt wäre. Aus diesem Grund müsste zuerst die Basis für die Legitimität zur Umwandlung der Stiftung in eine segmentierte Stiftung durch eine Änderung der Statuten geschaffen werden. Anschliessend könnte durch eine weitere Statutenanpassung die tatsächliche Umwandlung in eine segmentierte Stiftung erfolgen.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> PGR Art 552 § 14 Abs 4 f.

<sup>61</sup> PGR Art 243 a.

<sup>62</sup> *Bösch*, Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf und -bericht betreffend „Die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts“ (Segmentierte Verbandsperson/ Protected Cell Company) [http://www.llv.li/files/srk/Stellungnahme\\_PGR-PCC\\_Stellungnahme%20RA%20Bösch.pdf](http://www.llv.li/files/srk/Stellungnahme_PGR-PCC_Stellungnahme%20RA%20Bösch.pdf) 6 (abgefragt am 12.12.2015).

Da es einer Stiftung nach herrschender Lehrmeinung und auch nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes in Liechtenstein aufgrund des Fehlens von Mitgliedern an einem obersten Organ im korporativen Sinne mangelt und auch der Stiftungsrat als Organ lediglich dem Schutz des erstarrten Stifterwillens zu dienen hat,<sup>63</sup> gilt es vorerst zu betrachten, in wessen Kompetenz die Beschlussfassung zur Änderung der Statuten fallen kann. Art 552 § 30 PGR normiert, dass dem Stifter grundsätzlich ein Änderungsrecht der Stiftungsurkunde zusteht. Grundlegend für die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch, dass er sich dieses in der ursprünglichen Stiftungsurkunde vorbehalten hat. Massgebend ist dabei auch der Umfang dieses Rechtes, das heisst, ob das Änderungsrecht unbeschränkt gilt oder nur gewisse Bereiche der Statuten umfasst.<sup>64</sup>

Demgegenüber steht auch den Stiftungsorganen ein Recht zur Änderung der Stiftungsurkunde zu. Allerdings ist die Ausübung auf die Änderung des Stiftungszweckes begrenzt. Er kann nur geändert werden, wenn der eigentliche Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich durch veränderte Umstände eine Entfremdung des Zweckes vom ursprünglichen Stifterwillen ergeben hat. Andere Modifikationen der Stiftungsurkunde sind unter Wahrung des Stiftungszweckes nur möglich, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Zudem muss die Anpassung konsequenterweise dem mutmasslichen Stifterwillen folgen und die Änderungsbefugnis der Stiftungsorgane explizit in der Stiftungsurkunde vorgesehen sein.<sup>65</sup>

Da gemeinnützige Stiftungen kraft Gesetzes der Aufsicht der Stiftungsbehörde unterstehen, wäre auch eine Änderung der Stiftungsurkunde im Rahmen des Ausserstreitverfahrens auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art 552 § 33 und § 34 PGR denkbar. Zur Anwendung gelänge diese Möglichkeit nur, falls eine Befugnis der Stiftungsurkundenänderung zugunsten der Stiftungsorgane in derselben fehlt. Voraussetzung für eine Änderung des Zweckes sind ebenso die vorher aufgezählten Situationen, die zu einer Verunmöglichung der Zweckverfolgung führen würden und dass die geplante Änderung dem Stifterwillen entspricht. Die Anpassung weiterer Inhalte der Stiftungsurkunde kann beim Richter im Ausserstreitverfahren beantragt werden, wenn dies zur Wahrung des Stiftungszweckes, der Sicherstellung des Stiftungsvermögens oder des Fortbestehens zweckmässig ist.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Bösch, Monopol des Ausserstreitverfahrens zur Klärung der Rechtswirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen? – Eine (kritische) Rechtsprechungsanalyse und zugleich ein Beitrag zum stiftungsrechtlichen Beschlussmängelrecht, LJZ 2012, 99 (111).

<sup>64</sup> Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 5.

<sup>65</sup> PGR Art 552 §§ 31, 32.

<sup>66</sup> PGR Art 552 §§ 33, 34.

Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Abänderung der Statuten durch andere Personen als den Stifter selbst, nur im Notfall angewendet werden dürfen.<sup>67</sup>

In der Praxis wird es daher kaum Fälle geben, die eine Umwandlung einer klassischen Stiftung in eine segmentierte Stiftung unter den erwähnten Bedingungen notwendig machen. So ist momentan lediglich denkbar, dass ein Stifter, der sich das Recht zur Änderung der Stiftungsurkunde vorbehalten hat, diese Befugnis zur Umwandlung der Stiftung in eine segmentierte Stiftung ausübt.<sup>68</sup> Die Umwandlung wird wohl erst zukünftig für die Praxis relevant werden.

Wie eingangs erwähnt, wäre die Änderung in zwei Schritten zu vollziehen, sofern eine entsprechende Möglichkeit zur Segmentierung fehlt. Dies ist äusserst wahrscheinlich, da das liechtensteinische Gesellschaftsrecht die Segmentierung erst seit kurzer Zeit kennt. Eine direkte Stiftungsumwandlung wäre lediglich für Stiftungen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen errichtet wurden denkbar, wenn die Statuten eine generelle Erlaubnis zur Umwandlung in jede nach dem PGR zulässige Verbandsperson enthalten würden.

Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers bei der Einführung der neuen Normen war der Gläubigerschutz. Aus diesem Grund sind vor einer Beschlussfassung zur Umwandlung noch weitere Massnahmen zur Wahrung allfälliger Gläubigerinteressen zu treffen. Eine anerkannte Revisionsstelle oder ein Sachverständiger hat in einem Bericht zu bestätigen, dass sämtliche Gläubigeransprüche auch nach der Umwandlung befriedigt werden können.<sup>69</sup> Als Revisionsstelle oder Sachverständiger kommen Personen gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften in Frage.<sup>70</sup> Liegt die Bestätigung vor, kann durch den oder die dazu Ermächtigten ein Umwandlungsbeschluss gefasst werden.

Anschliessend muss der Stiftungsrat den Beschluss in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung hat mit dem Hinweis zu erfolgen, dass Gläubiger sich binnen zweimonatiger Frist zwecks Befriedigung oder Sicherstellung von Forderungen bei der Gesellschaft zu melden.<sup>71</sup> Allerdings steht dem Gläubiger ein Recht auf Sicherheitsleistung nur zu, wenn er eine

---

<sup>67</sup> Heiss in Schauer, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art 552 §§ 33 - 35 Rz 11.

<sup>68</sup> Bösch, Stellungnahme 5 ff.

<sup>69</sup> PGR Art 243 a Abs 2.

<sup>70</sup> PGR Art 191 a Abs 2.

<sup>71</sup> Helbock/Hammermann, Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company,; PCC) - die neuen Vorschriften im PGR: Art 243 ff. in Handout zum Vortag vom 9. Februar 2015 im Rahmen der Seminarveranstaltung Lunch & Learn an der Universität Liechtenstein 10.

Gefährdung seiner Interessen durch die Segmentierung glaubhaft darlegen kann. Eine glaubhafte Darstellung ist bereits dann gegeben, wenn eine Bedrohung der Gläubigeransprüche schlüssig nachvollzogen werden kann. Nachdem sämtliche Gläubigerforderungen befriedigt oder sichergestellt sind und die Frist von zwei Monaten abgelaufen ist, kann beim Handelsregister die Eintragung der Umwandlung in eine segmentierte Stiftung beantragt werden. Der Antrag hat unter Einreichung eines Nachweises der Einhaltung der Zweimonatsfrist, des Beschlusses zur Umwandlung der Stiftung und des Revisionsberichtes zu erfolgen.<sup>72</sup> Analog ist es auch möglich, eine segmentierte Stiftung in eine unsegmentierte umzuwandeln.<sup>73</sup>

### 5.3. Errichtung der Dachstiftung

Wie eingangs ausgeführt, ist auch die Dachstiftung in der Schweiz keine eigene Rechtsform. Sie basiert als Organisationskonzept auf den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Stiftungsrechtes. Auch hier gelten als Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung die Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck.<sup>74</sup> Sie kann ebenfalls zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichtet werden. Im Gegensatz zu Liechtenstein hat die Absichtserklärung des Stifters, eine Stiftung errichten zu wollen, jedoch mittels öffentlicher Urkunde zu erfolgen.<sup>75</sup>

Die Beurkundung soll dem Schutz des Stifters dienen. Durch den Beizug einer qualifizierten Urkundsperson kann sichergestellt werden, dass der Stifter die notwendige Belehrung und Hilfestellung zur Formulierung seines Willens in der Stiftungsurkunde erhält.<sup>76</sup> Bei der Beurkundung ist der Stifter örtlich nicht gebunden. Er kann die öffentliche Beurkundung in dem Kanton seiner Wahl oder sogar im Ausland vornehmen lassen. Eine Einschränkung ergibt sich nur, wenn die Widmung von Grundstücken oder damit verknüpfte Rechte an die Dachstiftung erfolgen soll.<sup>77</sup>

Seit Beginn des Jahres 2016 sind sämtliche schweizerischen Stiftungen zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Vorher waren kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen von dieser Regelung ausgenommen. Im Vergleich zu Liechtenstein gibt der Gesetzgeber keine zwingenden Mindestinhalte für die Stiftungsurkunde vor. Jedoch ist es ratsam, die wichtigsten Regelungspunkte wie Name, Sitz,

---

<sup>72</sup> BuA Nr.69/2014, 40.

<sup>73</sup> Helbock/Hammermann, Segmentierte Verbandsperson 9.

<sup>74</sup> ZGB Art 80.

<sup>75</sup> ZGB Art 81.

<sup>76</sup> Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 105.

<sup>77</sup> Grüniger in Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch (2014)<sup>5</sup> Art 81 Rz 8.

Organisation, Revision, Änderungen und Aufhebung in die Stiftungsurkunde aufzunehmen. Will sich der Stifter die Möglichkeit zur späteren Zweckänderung vorbehalten, hat er dies zwingend in der Stiftungsurkunde vorzusehen.<sup>78</sup>

Zur Errichtung der Dachstiftung benötigt es keiner zusätzlichen Bedingung ausser der Absichtserklärung, eine solche errichten zu wollen. Denkbar ist jedoch auch, dass sich eine klassische Stiftung im Laufe ihrer Zeit, zu einer Dachstiftung entwickelt, weil ihr Zweck dies zulässt oder ihr Zweck dahingehend geändert wird.<sup>79</sup>

#### **5.4 Zweck der segmentierten Stiftung**

Dem Zweck der Stiftung wird eine bedeutende Stellung im Stiftungsrecht beigemessen. Durch ihn verkörpert sich der Wille des Stifters und er gibt den Handlungsrahmen aller zukünftigen Stiftungstätigkeiten vor.<sup>80</sup> Aus diesem Grund kann der Zweck der Stiftung bis auf wenige Ausnahmen auch nicht mehr geändert werden. Der Stifterwille ist mit der Errichtung der Stiftung erstarrt, weshalb der Gebrauch des Begriffes Erstarrungsprinzip üblich ist. Auch bei Fragen, die sich im Laufe des Lebenszyklus der Stiftung ergeben, ist stets dieser erstarrte Stifterwille zu berücksichtigen.<sup>81</sup>

Grundsätzlich unterliegt die Auswahl des Stiftungszweckes in Liechtenstein der Privatautonomie. Dies bedeutet, dass der Stifter, solange er nicht gegen Gesetze oder gute Sitten verstösst, den Zweck frei bestimmen kann. Die ausschliessliche Verwaltung eigener Vermögenswerte in Form einer Selbstzweckstiftung ist jedoch nicht möglich, da deren Zweck nach innen statt wie im Gesetz vorgesehen nach aussen gerichtet wäre.<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser*, ZGB Art 81 Rz 4.

<sup>79</sup> *Studen*, Die Dachstiftung 21.

<sup>80</sup> *Studen*, Die Dachstiftung 32.

<sup>81</sup> *Gasser* in *Gasser*, Stiftungsrecht Art 552 § 1 Rz 7 und 9.

<sup>82</sup> *Schauer* in *Schauer*, Stiftungsrecht Art 552 § 1 Rz 11.

Auch wurde im Bericht und Antrag der Regierung zur Gesetzesvorlage bereits klargestellt, dass nur Stiftungen, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind und nicht jene mit teilweise oder gänzlich privatnützigem Charakter, zur Segmentierung geeignet sind.<sup>83</sup> Obwohl auf die ausschliessliche Gemeinnützigkeit hingewiesen wird und dies widersprüchlich zu der Möglichkeit der Kumulation der vier möglichen Zwecke erscheint, könnte eine Auslegung dahingehend erfolgen, dass der Gesetzgeber klarstellen wollte, dass die Segmentierung von Stiftungen, die neben dem Zweck der Gemeinnützigkeit auch privatnützige Zwecke, welche nicht von in der abschliessenden Aufzählung der zulässigen Zwecke umfasst sind, verfolgt allein unmöglich ist.<sup>84</sup>

Diese Klarstellung wurde vom Gesetzgeber möglicherweise auch vor dem Hintergrund, dass im Falle der Stiftung gemäss Art 552 §2 bereits schon beim Vorliegen überwiegender Gemeinnützigkeit von einer gemeinnützigen Stiftung gesprochen wird, als notwendig erachtet. Darauf deutet auch folgendes Beispiel aus dem Bericht und Antrag hin: „So kann beispielsweise eine Verbandsperson, die eine Beteiligung von Tochterunternehmen verwaltet sowie Gewinne für gemeinnützige Zwecke ausschüttet, segmentiert werden.“<sup>85</sup> Dieser Logik folgend kann es sich aber bei den Zwecken gemäss Art 234 Abs 1 Z 2 - 4 PGR jeweils nur um eine Teilzweckbestimmung des grundsätzlich gemeinnützigen Zweckes der segmentierten Stiftung handeln.<sup>86</sup> So könnte beispielsweise die segmentierte Stiftung als gemeinnützigen Zweck die Förderung von Kinderheimen in Europa vorsehen. Den einzelnen Segmenten könnte dann im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecksetzung jeweils die Führung eines Kinderheimes für ein bestimmtes Land Europas zugeordnet werden.<sup>87</sup>

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auch der Begriff der Gemeinnützigkeit in Liechtenstein kurz erläutert werden. Grundsätzlich ist zwischen der privatrechtlichen und der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit zu differenzieren.<sup>88</sup> Der zivilrechtliche Begriff ist in Artikel 107 a PGR normiert. Er sieht vor, dass im Sinne des Gesetzes solche Zweck als gemeinnützig zu verstehen sind, die der Förderung der Allgemeinheit dienen. Insbesondere liegt diese vor, wenn das Wirken im karitativen, kulturellen, sittlichen, sozialen, sportlichen oder ökologischen Bereich für das Gemeinwohl von Nut-

---

<sup>83</sup> BuA Nr. 69/2014, 29.

<sup>84</sup> *Schurr/Wohlgenannt*, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) LJZ 2015, 23 (28 ff).

<sup>85</sup> BuA 69/2014, 28 f.

<sup>86</sup> *Bösch*, Stellungnahme 7.

<sup>87</sup> *Hammermann*, Dachstiftung – Aber richtig! Das Modell der gemeinnützigen Stiftung PCC in Liechtenstein, Stiftung & Sponsoring – Sonderausgabe Liechtentein 2015, 32.

<sup>88</sup> von *Schönfeld*, Der Gemeinnützigkeitsbegriff im liechtensteinischen Recht – Pflichtteilsrechtliche Chancen und Möglichkeiten, in *Schurr* (Hrsg), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 183.



zen ist.<sup>89</sup> Da es sich hierbei nicht um eine taxative Aufzählung handelt, sind auch weitere gemeinnützige Tätigkeitsfelder denkbar, obschon die Ausrichtung dieser Tätigkeitsfelder sich stets an den im Gesetz aufgeführten Zwecken zu orientieren hat.<sup>90</sup>

Bemerkenswert ist auch, dass die Ausrichtung des gemeinnützigen Zweckes auch nur zur Förderung eines bestimmten Personenkreises dienen kann, solange dies im weitesten Sinne im öffentlichen Interesse liegt.<sup>91</sup>

Im Sinne des Stiftungsgesetzes gilt eine Stiftung sogar bereits dann als gemeinnützig, wenn sie zum überwiegenden Teil gemeinnützige Zwecke nach Art 107 Abs 4 a PGR verfolgt. Nach geltender Auffassung ist dies der Fall, wenn die Tätigkeit im Bereich der Gemeinnützigkeit einen Anteil von mehr als 50% ausmacht. Bestehen diesbezüglich Unsicherheiten, so legt Art 552 § 2 S 3 PGR nahe, dass im Zweifelsfalle eine gemeinnützige Stiftung vorliegt.<sup>92</sup> Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit, die Grundlage für eine Befreiung von der Steuerpflicht ist, stellt ebenfalls auf die im PGR normierte Definition der Gemeinnützigkeit ab. Jedoch hat die steuerrechtliche gemeinnützige Zweckbestimmung, im Gegensatz zur im PGR normierten, zusätzlich ausschliesslich und unwiderruflich zu erfolgen.<sup>93</sup> Die steuerliche Gemeinnützigkeit setzt also immer auch die zivilrechtliche Gemeinnützigkeit voraus.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass der Tätigkeitsbereich eines Segmentes verständlicherweise jeweils nur im Rahmen des Zweckes oder eines Teilzweckes liegen darf. Dies ergibt sich daraus, dass sowohl die einzelnen Segmente als auch der Kern nur zusammengenommen eine Rechtsperson bilden. Auch dürfen zwischen den Teilzwecke der einzelnen Segmente keine Widersprüche bestehen.<sup>94</sup> Die Tätigkeitsbereiche und somit die entsprechenden Teilzwecke werden in der Stiftungsstatuten oder in einem Reglement für das jeweilige Segment bezeichnet. Hierzu wird später noch genauer unter dem Punkt Statuten der segmentierten Stiftung eingegangen.

---

<sup>89</sup> PGR Art 107 Abs 4 a.

<sup>90</sup> Schurr, Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in Schurr (Hrsg), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement (2010) 72 ff.

<sup>91</sup> Schauer in Schauer, Stiftungsrecht Art 107 Abs 4 § 1 Rz 2.

<sup>92</sup> von Schönfeld, Gemeinnützigkeitsbegriff 188.

<sup>93</sup> SteG LGbl. 2010/340 Art 4 Abs 2.

<sup>94</sup> Schurr/Wohlgemant, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) LJZ 2015, 23 (29 f).

Zur die Problematik der allfälligen Zweckänderung sei auf die Bemerkungen zur Errichtung einer segmentierten Stiftung durch Umwandlung verwiesen.

### 5.5. Zweck der Dachstiftung

Auch die schweizerischen Gesetzesbestimmungen lassen grundsätzlich jeden beliebigen Zweck für Stiftungen zu, solange er nicht gegen geltendes Recht oder grundsätzliche sittliche Werte verstösst. Zulässig sind sowohl privatnützige als auch gemeinnützige Zwecke. Zwingend hat der Zweck ebenfalls nach aussen gerichtet zu sein und darf nicht ausschliesslich auf die eigene Vermögensverwaltung in Form einer Selbstzweckstiftung abzielen.<sup>95</sup> Ein weiteres Erfordernis für die Zwecksetzung ist, dass ein bestimmter Grad an Bestimmtheit gegeben sein muss, da der Stiftungsrat sonst nicht in der Lage wäre, zu entscheiden, wer als Empfänger von Begünstigungsrichtungen in Frage kommen kann. Demnach muss eine Dachstiftung, auch wenn sie mit der alleinigen Absicht der Verwaltung von unselbständigen Stiftungen errichtet wurde, in ihrem Zweck bereits erkennen lassen, welchem Tätigkeitsbereich die später zuzuwendenden Vermögen der unselbständigen Unterstiftungen dienen sollen.<sup>96</sup>

Solange die Dachstiftung nicht gegen den eingangs beschriebenen Grundsatz von voraussetzungslosen Ausrichtungen an Familienangehörige verstösst, wäre auch denkbar, dass eine Dachstiftung für die Vorsorge einer bestimmten Familie errichtet wird. So könnten mit den jeweiligen unselbständigen Unterstiftungen verschiedene Familienstämme begünstigt werden. Da der Zweck der Dachstiftung keinen Einschränkungen in Bezug auf Privat- oder Gemeinnützigkeit unterliegt, ist auch eine Mischform einer Dachstiftung für sowohl privatnützige als auch gemeinnützige Zwecke legitim.

Der gemischten Zwecksetzung steht auch im Hinblick auf eine allfällige Befreiung von der Steuerpflicht nichts entgegen.<sup>97</sup> Aus dem schweizerischen Steuergesetz ergibt sich, eine Steuerbefreiung bei juristischen Personen, „...die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.“<sup>98</sup>

---

<sup>95</sup> *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser* ZGB Art 80 Rz 13 und 14.

<sup>96</sup> *Studen*, Dachstiftung 34 f.

<sup>97</sup> *Koller*, Stiftungen und Steuern, in *Riemer* (Hrsg), Die Stiftung in der juristischen und wirtschaftlichen Praxis (2001) 61.

<sup>98</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art 56 lit g.

Das bedeutet, dass der Teil des Gewinnes, der privatnützigen Zwecken dienen soll, im Falle eines gemischten Zweckes der Dachstiftung zu versteuern wäre. Allerdings ist in der Praxis der Steuerverwaltung der Nachweis erforderlich, dass die juristische Person den gemeinnützigen Zweck beispielsweise durch entsprechende Ausschüttungen auch tatsächlich verfolgt.<sup>99</sup>

Im Verhältnis zu den zweckgebundenen Vermögen der unselbständigen Stiftungen ist auch zu beachten, dass die Zweckbindung dieser unselbständigen Stiftungen vom Dachstiftungszweck abgedeckt sein muss und daher auch nicht widersprüchlich zu diesem ausgestaltet sein kann. Dennoch ist es grundsätzlich möglich, dass sich die Zwecke der von der Dachstiftung verwalteten Untervermögen entgegenstehen, solange beide dem Dachstiftungszweck entsprechen.<sup>100</sup> Beispielsweise ist denkbar, dass eine Dachstiftung, deren Stiftungszweck auf die Aufnahme von unselbständigen Stiftungen zur Förderung der Erforschung der embryonalen Stammzellenforschung abzielt, sowohl eine unselbständige Stiftung zur Bekämpfung dieser entsprechenden Forschung zum Schutz ungeboren Lebens als auch eine unselbständige Stiftung mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Erforschung für mögliche Einsatzgebiete embryonaler Stammzellen in der Medizin verwaltet.<sup>101</sup>

Grundsätzlich ist der Zweck der Dachstiftung nicht änderbar, es sei denn, der Stifter hat sich ein entsprechendes Änderungsrecht in den Statuten vorbehalten. Ebenso kann der Stiftungsrat oder die Aufsichtsbehörde eine Zweckänderung erwirken, wenn sich durch bestimmte Umstände ergibt, dass der Zweck eine völlig neue Bedeutung erhält und nicht mehr dem ursprünglichen Stifterwillen entspricht. Sowohl die Zweckänderung durch den Stifter als auch durch den Stiftungsrat oder die Aufsichtsbehörde müssen bei der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beantragt werden.<sup>102</sup>

---

<sup>99</sup> Koller, Stiftungen 64.

<sup>100</sup> Riemer in Meier-Hayoz ZGB Art 80 Rz 42.

<sup>101</sup> Studen, Dachstiftung 133 f.

<sup>102</sup> ZGB Art 86 und Art 86 a.

## 5.6. Statuten der segmentierten Stiftung

Bei der Betrachtung des Errichtungsgeschäfts der segmentierten Stiftung wurden die essentiellen Inhalte der Stiftungsstatuten bereits erwähnt. Gemäss Art 234 c PGR müssen die Statuten einer segmentierten Verbandsperson zu den gesetzlichen Bestimmungen der entsprechenden juristischen Person zusätzliche Mindestangaben enthalten. Dies sind einerseits die Feststellung, dass es sich um eine segmentierte Verbandsperson handelt und andererseits Bestimmungen zur Organisation und Vertretung.

Darzulegen sind ausserdem die namentlichen Bezeichnungen der jeweiligen Segmente als auch deren Tätigkeitsbereiche. Gleichwohl müssen diese Informationen nicht obligatorisch in den Statuten enthalten sein. Es ist ausreichend, die Angaben in einem Reglement zu vermerken. Beim Gebrauch dieser Möglichkeit ist in den Statuten darauf hinzuweisen.

Der Gesetzgeber hat sich aus Gründen der Erleichterung der Administration und Kosteneffizienz zu dieser Regelung entschieden. Das Fehlen hätte zur Folge, dass bei jeder Anpassung eine Statutenänderung vollzogen werden müsste.<sup>103</sup> Jegliche Anpassungen der Segmentsbezeichnungen oder der Tätigkeitsbereiche sind dem Amt für Justiz zur Eintragung vorzulegen. Eine Hinterlegung des Dokuments ist hingegen nicht zwingend. Die Kenntnisnahme von der Existenz des Reglements wird durch das Amt auf dem Dokument vermerkt. Wird die Anmeldung zur Eintragung unterlassen, ist das Reglement rechtsunwirksam.<sup>104</sup> Der Gesetzgeber sieht diese Regelung vor, um Missbrauch und Willkür vorzubeugen.<sup>105</sup>

## 5.7. Statuten der Dachstiftung

Wie bereits erwähnt haben die Stiftungsstatuten von Gesetzes wegen keine umfassenden inhaltlichen Vorschriften zu enthalten. So können alle Angelegenheiten, die nicht die zur Stiftungerrichtung zwingend notwendigen Errichtungsvoraussetzungen der Willensäusserung, Zwecksetzung und Vermögenswidmung betreffen, in ein Stiftungsreglement aufgenommen werden. Dieses Dokument muss lediglich in Schriftform vorliegen. Eine Beglaubigung der Unterschriften oder eine Beurkundung ist nicht erforderlich.<sup>106</sup> Gemäss den stiftungsrechtlichen Bestimmungen muss die Dachstiftungsurkunde

---

<sup>103</sup> BuA Nr. 69/2014, 42.

<sup>104</sup> *Helbock/Hammermann*, Segmentierte Verbandsperson 13.

<sup>105</sup> BuA Nr. 69/2014, 44.

<sup>106</sup> *Riemer* in *Meier-Hayoz ZGB* Art 81 Rz 19.

sowohl Anordnungen zu den vertretenden Organen an sich als auch die durch sie auszuübenden Verwaltungshandlungen enthalten.<sup>107</sup>

Darunter ist jedoch nicht zu verstehen, dass die Organisation und Verwaltung zwingend in den Statuten festgeschrieben werden müssen. Die Regelungen können auch in ein Zusatzdokument wie zum Beispiel ein Organisationsreglement aufgenommen werden. Jedenfalls muss in den Statuten aber auf das entsprechende Zusatzdokument verwiesen werden.<sup>108</sup> Auch muss ein allfälliger Zweckänderungsvorbehalt zugunsten des Stifters in den Statuten enthalten sein, andernfalls ihm dieses Recht nicht zusteht.<sup>109</sup> Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Stifter eine Zweckänderung frühestens 10 Jahre nach der Stiftungerrichtung beantragen kann.<sup>110</sup>

## 5.8. Name der segmentierten Stiftung

Die Firma einer Körperschaft ist ihre Bezeichnung, unter dem sie im Handelsregister eingetragen ist.<sup>111</sup> Sie dient der Unterscheidung und Identifizierbarkeit im Rechtsverkehr, weshalb sie nach dem Grundsatz der Firmengebrauchspflicht stets unverändert und vollständig angegeben werden muss.<sup>112</sup> Die Firma einer Stiftung ist ihr Name. Er oder ein Namenszusatz hat zwingend den Begriff Stiftung zu enthalten.<sup>113</sup> Solange keine Verwechslungsgefahr besteht, kann der Name einer Stiftung relativ frei gewählt werden. Es ist auch zulässig, den Stiftungsnamen in einer fremden Sprache abzufassen. Für Verbandspersonen mit kaufmännisch geführtem Gewerbe hingegen muss eine fremdsprachliche Bezeichnung beim Amt für Justiz bewilligt werden.<sup>114</sup>

Für die Namensbezeichnung können alle lateinischen Gross- und Kleinbuchstabe, arabische Ziffern und Interpunktionszeichen verwendet werden. Des Weiteren gilt der Grundsatz der Ausschliesslichkeit. Zur Vermeidung von Verwechslungen darf der Name einer Stiftung ausschliesslich von dieser im

---

<sup>107</sup> ZGB Art 83.

<sup>108</sup> *Riemer* in *Meier-Hayoz* ZGB Art 83 Rz 34.

<sup>109</sup> ZGB Art 86 a.

<sup>110</sup> *Sprecher/Egger/von Schnurbein*, Swiss Foundation Code 2015 – Grundsätze und Empfehlungen für Förderstiftungen (2015) 24.

<sup>111</sup> PGR Art 1011 Abs 1.

<sup>112</sup> *Amt für Justiz*, Merkblatt betreffend Firmenbezeichnungen und Namen <http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-91.pdf> 1 (abgefragt am 28.11.2015).

<sup>113</sup> PGR Art 1031 Abs 1.

<sup>114</sup> PGR Art 1014.

Land Liechtenstein verwendet werden. Bei bestehenden Ähnlichkeiten, die zu Verwechslungen führen könnten, wird vom Amt für Justiz, das Hinzufügen eines Zusatzes verlangt.<sup>115</sup> So ist es in der Praxis ratsam, vor der Gründung einer segmentierten Stiftung beim Amt für Justiz abzuklären, ob der gewünschte Name bereits in Verwendung ist beziehungsweise ob er aufgrund bestehender Ähnlichkeiten durch eine unterscheidungskräftige Ergänzung verändert werden sollte.

Gesetzwidrig sind sämtliche Namen, die gegen religiöse, sittliche oder nationale Werte verstossen, die offizielle in- oder ausländische Abkürzungen enthalten, reine Sachbegriffe oder Begriffe, die der Täuschung über den Zweck einer Stiftung dienen könnten. Hingegen sind Namen mit internationalen oder nationalen Bezeichnungen, insbesondere auch das Wort „Liechtenstein“ mit Bewilligung des Amtes für Justiz wählbar, wenn entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen.<sup>116</sup>

Zur Kenntlichmachung der speziellen Organisationsform als segmentierte Stiftung hat ihr Name jedenfalls den Zusatz „Segmentierte Verbandsperson“ oder die englische Übersetzung des Wortes in „Protected Cell Company“ zu enthalten. Möglich ist auch die Verwendung der abgekürzten Begriffe als SV oder PCC. Der Zusatz muss dem Namen nachgestellt sein.<sup>117</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Gesetzgeber aufgrund des Gläubigerschutzes erhöhte Transparenzanforderungen an segmentierte Verbandspersonen stellt. So hat eine segmentierte Stiftung im Gegensatz zur unsegmentierten auf allen Stiftungsunterlagen und Internetseiten den Namenszusatz anzugeben.<sup>118</sup>

Für die Bezeichnung der einzelnen Segmente hat der Gesetzgeber auf umfassende Regelungen verzichtet. Es sind jedoch die im Punkt zu den Statuten der segmentierten Stiftung erläuterten Vorschriften zu beachten.

---

<sup>115</sup> *Amt für Justiz*, Merkblatt Firmenbezeichnungen 3.

<sup>116</sup> *Amt für Justiz*, Merkblatt Firmenbezeichnungen 4.

<sup>117</sup> *Maute/Gasser/Willi*, Besteuerung der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson aus schweizerischer Sicht, *SteuerRevue* 2015 (548) 549.

<sup>118</sup> BuA Nr. 69/2014, 41.

## 5.9. Name der Dachstiftung

Auch im schweizerischen Recht führen Stiftungen und damit auch die Dachstiftungen einen Namen, der grundsätzlich frei vom Stifter gewählt werden kann. Er darf jedoch nicht der Täuschung dienen. Aus diesem Grund ist beispielsweise die Verwendung der Bezeichnung internationaler Organisationen beispielsweise nicht zulässig. Des Weiteren muss der Name klar von anderen Stiftungsnamen unterscheidbar sein.<sup>119</sup> Sofern für aussenstehende Dritte erkennbar ist, dass es sich um eine Stiftung handelt, ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Stiftungsname die Form der juristischen Verbandsperson mit dem Begriff Stiftung enthalten muss.<sup>120</sup>

Die Dachstiftung unterliegt ebenso der Namensgebrauchspflicht, das heisst, der im Handelsregister eingetragene Name muss auf allen Korrespondenzen, Stiftungsunterlagen und Bekanntmachungen angeführt sein.<sup>121</sup> Aufgrund der mangelnden Rechtspersönlichkeit der unselbständigen Unterstiftung können diese keinen eigenen Namen führen. Trotzdem können ihnen eine entsprechend Bezeichnungen gegeben werden, um deutlich zu machen, dass es sich um zweckbestimmtes Sondervermögen innerhalb der Dachstiftung handelt.<sup>122</sup> In den namensrechtlichen Vorschriften normiert das Gesetz ausdrücklich, dass die Verwendung von Geschäftsbezeichnungen oder ähnlichen Angaben zusätzlich zum Namen möglich ist.<sup>123</sup>

## 5.10. Vermögen der segmentierten Stiftung

Grundsätzlich besteht das Vermögen einer segmentierten Verbandsperson aus dem Vermögen des Kerns sowie den Vermögen der verschiedenen Segmente. Die Vermögenswerte der Segmente müssen diesen eindeutig zuzuordnen sein. Ausserdem sind die jeweiligen Vermögensmassen der Segmente und des Kerns voneinander separiert zu halten.<sup>124</sup> Dies macht es erforderlich, dass für jedes Segment ein eigenes Bankkonto zu eröffnen ist. In erster Linie soll das Kernvermögen zur Deckung der Verwaltungskosten dienen.

---

<sup>119</sup> *Sprecher/Egger/von Schnurbein*, Swiss Foundation Code 27.

<sup>120</sup> *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser ZGB* Art 81 Rz 26.

<sup>121</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 Art 954 a Abs 1.

<sup>122</sup> *Studen*, Dachstiftung 148.

<sup>123</sup> OR Art 954 a Abs 2.

<sup>124</sup> PGR Art 243 e ff.

Hingegen sind die jeweiligen Segmentvermögen als zweckgebundene Mittel für den jeweiligen Tätigkeitsbereich zu verwenden. Im Zweifelsfall gehören Vermögenswerte, die sich nicht zuordnen lassen, zum Kernvermögen.<sup>125</sup>

Zur Bestimmung der Höhe des Mindestvermögens des Kerns kommen die spezifischen Vorschriften für die Verbandspersonen zur Anwendung. Gleichzeitig muss jedem Segment eine Mindestreserve zugeteilt sein. Diese gesetzliche Mindestreserve entspricht dem Mindestvermögen des Kerns.<sup>126</sup> Bei einer segmentierten Stiftung setzt sich das Mindestvermögen als juristische Person ohne zerlegtes Kapital gemäss Art 122 PGR somit aus 30'000 Schweizer Franken Kernvermögen und jeweils weiteren 30'000 Schweizer Franken pro Segment zusammen. Neben der Einzahlung des Mindestvermögens in der Landeswährung Schweizer Franken sind auch die Währungen US-Dollar und Euro zugelassen. Allerdings erfolgt betragsmässig keine Umrechnung zum tatsächlichen Wechselkurs des Frankens in die entsprechende Fremdwährung. Quantitativ beläuft sich die Summe des Mindestvermögens und der Mindestreserve stets auf 30'000.<sup>127</sup>

Die gesetzliche Mindestreserve muss zu jeder Zeit bestehen. Ausnahmsweise darf sie zur Verlustdeckung oder für andere Massnahmen verwendet werden, um den Fortbestand der segmentierten Stiftung zu sichern. Sobald die Reserve eines Segmentes jedoch auf weniger als die Hälfte des Mindestwertes sinkt und es absehbar ist, dass sich dieser Zustand in den folgenden zwei Monaten nicht positiv verändern wird und auch kein Rangrücktritt vorliegt, sind die Segmentgläubiger vom Stiftungsrat über diesen Umstand zu informieren.<sup>128</sup> Im Vergleich zu Gläubigern einer Stiftung sind Gläubiger segmentierter Stiftungen durch diese Bestimmung besser geschützt, denn beim Ausfall des Segmentvermögens, gegen das sich der Gläubigeranspruch richtet, haftet das Kernvermögen nachrangig. Daraus ergibt sich, dass der Gläubiger de facto vom doppelten Mindestvermögen geschützt sind.<sup>129</sup>

Basierend auf dem strikten Trennungsprinzip der einzelnen Segmentvermögenswerte ist eine Übertragung des Vermögens zwischen den Segmenten nur unter strengen Auflagen möglich. So sieht das Gesetz vor, dass eine Mittelverschiebung nur erfolgen kann, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür vorliegt und ein Richter im Ausserstreitverfahren hierzu seine Genehmigung erteilt hat. Auch diese Regelung gilt primär dem Gläubigerschutz. Hingegen ist eine Zuweisung von Segmentvermögen an Dritte problemlos möglich. Zu beachten sind hierbei lediglich die gesetzlichen Bestimmungen

---

<sup>125</sup> Helbock/Hammermann, Segmentierte Verbandsperson 14.

<sup>126</sup> BuA Nr. 69/2014, 47.

<sup>127</sup> PGR Art 13 Abs 1.

<sup>128</sup> PGR Art 243 e.

<sup>129</sup> Schurr/Wohlgemant, Einführung segmentierte Verbandsperson 31.



betreffend die Mindestreserve, Vorschriften der Statuten und dabei insbesondere die Zweckbestimmung der segmentierten Stiftung.<sup>130</sup>

Vor diesem Hintergrund soll auch kurz auf die Verschiebung von Segmentvermögen auf das Kernvermögen eingegangen werden. Letztlich wird das Kernvermögen nicht dauerhaft die Finanzierung der Verwaltung und Kosten für die segmentierte Stiftung aus dem ihr bei der Errichtung zugewidmeten Vermögen bestreiten können. Der Gesetzgeber hat zu dieser Thematik auf eine entsprechende Normierung verzichtet. Im Rahmen einer Seminarveranstaltung zur Einführung der segmentierten Verbandsperson führen die Unterlagen der Referenten aus, dass eine Verschiebung von Vermögenswerten zwischen den einzelnen Segmenten nur im Rahmen der Errichtung oder der Umwandlung in eine nichtsegmentierte Verbandsperson möglich seien.<sup>131</sup>

Schurr, der massgeblich am Gesetzesentwurf beteiligt war, und Wohlgenannt halten dem jedoch schlüssig entgegen, dass in Anwendung der Bestimmungen zur Treuhänderschaft, wie Art 243 d Abs 2 PGR dies vorsieht, zur Lösung der Finanzierungsfrage des Kernvermögens nach Art 932 a § 32 Abs 1 PGR herangezogen werden könne. Die entsprechenden Gesetzesbestimmung regelt, dass die Verwaltungskosten ohne gegenteilige Anordnungen aus dem Ertrag des Treuguts oder falls notwendig aus diesem selbst zu bestreiten wären. Schliesslich bliebe jedoch fraglich, welches Segment in welchem Umfang zur Finanzierung des Kerns beitragen sollte. Hierzu könnten die Art 932 a § 72 Abs 1 und 2 herangezogen werden. Demnach würden sich die Ansprüche aus der Vertretung der segmentierten Stiftung zuerst gegen diese richten. Damit hätte die Bestreitung der Forderungen aus dem Kernvermögen zu erfolgen. Anschliessend könne, in Anlehnung an die erwähnten Bestimmungen, das Segment zur Bestreitung der Kosten verpflichtet werden, dass einen Nutzen aus der Vertretung gezogen habe. Die Aufteilung der Kosten für die Geschäftsführung könnte demnach entweder im Verhältnis der Höhe der einzelnen Segmentvermögen oder nach dem Grad des Nutzens der jeweiligen Vertretungshandlungen erfolgen.<sup>132</sup>

Auch kann den besagten Referenten deshalb in dieser Frage nicht zugestimmt werden, da das Gesetz vorsieht, dass im Falle einer Auflösung eines Segmentes, dieses dem Kernvermögen zufällt.<sup>133</sup> Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch zu hinterfragen, wann die Auflösung eines einzelnen Segmentes der segmentierten Stiftung Anwendung finden würde. Hierauf soll später unter dem Punkt

---

<sup>130</sup> PGR Art 243 e Abs 4.

<sup>131</sup> *Helbock/Hammermann*, Segmentierte Verbandsperson 14.

<sup>132</sup> *Schurr/Wohlgenannt*, Einführung segmentierte Verbandsperson 32.

<sup>133</sup> PGR Art 243 h.

Auflösung und Beendigung noch näher eingegangen werden. Bis die Problematik der Finanzierung des Kernvermögens der segmentierten Stiftung abschliessend geklärt ist, sollte in der Praxis darauf geachtet werden, dass entsprechende statutarische Regelungen festgelegt werden.

Alle weiteren Zuwendungen, die die segmentierte Stiftung nach ihrer Entstehung erhält, sind von der ursprünglichen Vermögenswidmung im Rahmen der Errichtung abzugrenzen. Im Falle einer erneuten Mittelzuwendung durch den Stifter wird diese als Nachstiftung bezeichnet. Zuwendungen von Dritten werden kraft gesetzlicher Definition als Zustiftungen bezeichnet. Die Unterscheidung der späteren Mittelzuwendung ist vor allem deshalb wichtig, weil ein Zustifter niemals die Stellung des Stifters einnehmen kann.<sup>134</sup> Daraus ergibt sich, dass der Zustifter keine dem Stifter vorbehaltenen Rechte wie zum Beispiel ein Zweckänderungsrecht geltend machen kann.

Im Gegensatz zu der Vermögenswidmung im Zuge der Stiftungserrichtung handelt es sich bei Nach- oder Zustiftungen um Schenkungen. Sie sind jedoch mit der Auflage verbunden, die eingebrachten Vermögenswerte im Einklang mit dem Stiftungszweck zu verwenden. Ein weiterer Unterschied zur Stiftung des anfänglichen Errichtungsvermögens besteht ausserdem darin, dass Schenkungen generell ein zweiseitiges Rechtsgeschäft begründen und somit der Annahme durch den Beschenkten, beziehungsweise die segmentierte Stiftung bedürfen.<sup>135</sup> Hiermit wird also deutlich, dass auch die segmentierte Stiftung grundsätzlich der Nutzung als Dachorganisation für Segmente verschiedener Zustifter eingesetzt werden kann, sofern die Zwecksetzung sich auf den im Gesetz vorgeschriebenen gemeinnützigen Zweck beschränkt.

Der Vollständigkeit halber ist im Kontext des Vermögens auch zu erwähnen, dass eine segmentierte Stiftung in Bezug auf die Rechnungslegung per Gesetz höheren Ansprüchen genügen muss als eine reguläre Stiftung. So normiert Art. 243 PGR, dass grundsätzlich eine ordnungsgemässe Rechnungslegung nach den Grundsätzen von Art 1045 ff. PGR zu erfolgen hat. Hingegen sieht der vergleichbare, stiftungsspezifische Art 552 § 26 PGR lediglich vor, dass der Stiftungsrat von Stiftungen, die nicht gewerblicher tätig sind, „...über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren haben, aus denen der Geschäftsverlauf und die Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zur Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können.

---

<sup>134</sup> *Gasser* in *Gasser*, Stiftungsrecht Art 552 § 13 Rz 2.

<sup>135</sup> *Schauer* in *Schauer*, Stiftungsrecht Art 552 § 13 Rz 2.

Ferner hat der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich ist.<sup>136</sup> In der Praxis dürfte sich kein Unterschied zwischen klassischen Stiftungen und segmentierten Stiftungen ergeben, da es nur wenige Anwendungsfälle geben dürfte, die den Verzicht auf eine ordentliche Buchführung rechtfertigen würden.

### 5.11. Vermögen der Dachstiftung

Die stiftungsrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz sehen prinzipiell kein Mindestvermögen für Stiftungen vor. In der Praxis ist es jedoch verbreitet, dass ein Mindestvermögen von 50'000 Schweizer Franken bei der Stiftungserrichtung vorausgesetzt wird<sup>137</sup> so schreibt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht, die als Aufsichtsbehörde von gesamtschweizerischen und international tätigen gemeinnützigen Stiftungen fungiert, vor, dass hinsichtlich der anfänglichen Vermögenswidmung „... zwischen Vermögen und Stiftungszweck ein vernünftiges Verhältnis bestehen muss...“<sup>138</sup>. Sollte die Errichtung der Dachstiftung ohne die Widmung dieses Mindestkapitals erfolgt sein, muss zumindest nachgewiesen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vermögenswerte zugewidmet werden.<sup>139</sup>

Die unselbständigen Zustiftungen sind mangels eigener Rechtspersönlichkeit als Vermögenswerte im Eigentum der Dachstiftung anzusehen. Aus diesem Grund findet die erwähnte Praxisrichtlinie auf sie keinen Anwendung. Trotzdem sollte sichergestellt werden, dass die Höhe des in die Unterstiftung zugewidmeten Vermögens in einem angemessenen Verhältnis zu deren Zweckbestimmung steht, da diese sonst möglicherweise nicht verwirklicht werden kann.<sup>140</sup>

Auch die Dachstiftung wirft Fragen in Bezug auf die Deckung der Administrationskosten beziehungsweise hinsichtlich der Finanzierung ihres allgemeinen Vermögens, also jenes, welches nicht den Bereich der unselbständigen Zustiftungen umfasst, auf. Allerdings können diese Fragen durch entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Zustifter und der Dachstiftung im Vorfeld geklärt werden. Dies ist aufgrund der fehlenden Restriktionen hinsichtlich Vermögensverschiebungen innerhalb der

---

<sup>136</sup> PGR Art 552 § 26.

<sup>137</sup> Künzle, Konturen des Stiftungsbegriffs aus schweizerischer Sicht, in *Achermann/Künzle/Roth*, Die Liechtensteinische Stiftung (2002) 13.

<sup>138</sup> Eidgenössisches Department des Innern EDI, Leitfaden für Stiftungen gemäss Art. 80 ff. ZGB [https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/leitfaden\\_fuer\\_stiftungen.pdf.download.pdf/leitfaden\\_fuer\\_stiftungen.pdf](https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/leitfaden_fuer_stiftungen.pdf.download.pdf/leitfaden_fuer_stiftungen.pdf) 3 (abgefragt am 7.4.2016).

<sup>139</sup> Eidgenössisches Department des Innern EDI, Leitfaden für Stiftungen 3.

<sup>140</sup> *Studen*, Dachstiftung 144.

einzelnen Vermögensmassen problemlos möglich. Es ist beispielsweise durchaus üblich, die Vermögensmassen der einzelnen unselbstständigen Stiftungen für die Vermögensverwaltung zusammenzulegen. Einerseits geschieht dies, um Kosten zu sparen und andererseits können Renditeerwartungen so erhöht werden.<sup>141</sup>

Gemäss Art 83 a ZGB sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Buchführung und Rechnungslegung für Stiftungen und somit auch Dachstiftungen sinngemäss anwendbar.<sup>142</sup> Dies hat zur Folge, dass sofern die Dachstiftung keiner wirtschaftliche Tätigkeit nachgeht oder von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit ist, sie nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung Rechnung zu legen hat.<sup>143</sup> Eine Befreiung von der Pflicht zur Revisionsstelle kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt werden, wenn die Bilanzsumme der Dachstiftung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Summe von 200'000 Schweizer Franken unterschreitet, keine öffentlichen Spendenaufrufe getätigt werden und eine Revision für eine hinreichende Beurteilung der Vermögensstandes nicht erforderlich ist.<sup>144</sup>

Aufgrund der rechtspersonlichen Zusammengehörigkeit der Dachstiftung und der unselbstständigen Stiftungen ergibt sich keine Notwendigkeit zur Führung unterschiedlicher Buchhaltungen. Allerdings sollten in der Bilanz der Dachstiftungen die einzelnen Zustiftungen als solche ausgewiesen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Vermögensentwicklung nachvollziehbar und auch hinsichtlich der zweckentsprechenden Mittelverwendung überprüfbar ist.<sup>145</sup>

Zudem hat die Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung den Rechnungslegungsstandard SWISS GAAP FER 21 für gemeinnützige Organisationen entwickelt. Da diesen Organisationen die Gewinnabsicht fehlt und sich auch die Art der Beschaffung ihrer Gelder stark von profitorientierten Unternehmen unterscheidet, sind an ihre Jahresrechnung erhöhte Anforderungen zu stellen. Nach der Empfehlung soll die Transparenz und Aussagekraft der Jahresrechnung durch zusätzliche Angaben zur Veränderung des Vermögens und einen Leistungsbericht erhöht werden.<sup>146</sup>

---

<sup>141</sup> *Sprecher*, Dachstiftung 57.

<sup>142</sup> ZGB Art 83 a.

<sup>143</sup> OR Art 957 a.

<sup>144</sup> *Sprecher/Egger/von Schnurbein*, Swiss Foundation Code 72.

<sup>145</sup> *Studen*, Dachstiftung 314 f.

<sup>146</sup> *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser* ZGB Art 83 a Rz 4.

Bei den Empfehlungen handelt es sich lediglich um einen Verhaltenskodex, der rechtlich als sogenanntes soft law keinen gesetzlich bindenden Charakter hat.<sup>147</sup>

## 5.12. Organisation der segmentierten Stiftung

Wie sich aus der Einheit als Rechtsperson ergibt, vertritt die Verwaltung die segmentierte Verbandsperson als Ganzes nach aussen. Einzelne Segmente können daher auch nur von den bestellten Organen der segmentierten Verbandsperson vertreten werden. Die Regelungen über die Verwaltung und Vertretung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der zugrundeliegenden Rechtsform.<sup>148</sup> Dies bedeutet, dass für segmentierte Stiftungen abermals die gesetzlichen Bestimmungen für die Organisation der Stiftung anwendbar sind.

Wie bereits ausgeführt, verfügt die Stiftung im Gegensatz zu einer körperschaftlich organisierten Verbandsperson nicht über ein willensbildendes oberstes Organ. Vertreten wird die segmentierte Stiftung gemäss Art 552 § 26 PGR durch den Stiftungsrat. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Zu jeder Zeit ist er jedoch ausschliesslich der Umsetzung des Stifterwillens verpflichtet. Dabei hat er sich an der Stiftungsurkunde und allfälligen weiteren Zusatzdokumenten zu orientieren, insbesondere aber am Zweck der Stiftung.<sup>149</sup>

Die Modalitäten zur Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis bestimmen sich nach den Vorgaben in der Stiftungsurkunde. Daneben normiert das Gesetz die ausdrückliche Pflicht, das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten. Hierzu hat der Stifter die Möglichkeit, die Kriterien, die bei der Vermögensverwaltung zur Anwendung gelangen sollen, in der Stiftungserklärung zu bestimmen.<sup>150</sup>

---

<sup>147</sup> *Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung*, Geltungsbereich und Rechtsnatur der Fachempfehlungen-  
<http://www.fer.ch/inhalt/allgemeines/verfahren-und-geltungsbereich/geltungsbereich-und-rechtsnatur-der-fachempfehlungen.html> (abgefragt am: 2.04.2016).

<sup>148</sup> BuA Nr. 69/2014, 45.

<sup>149</sup> Heiss in *Schauer*, Stiftungsrecht Art 552 § 24 Rz 12.

<sup>150</sup> PGR § 25.

Der Stiftungsrat setzt sich nach den gesetzlichen Vorgaben aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.<sup>151</sup> Allerdings ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Personen voneinander unabhängig sind. So soll basierend auf dem Vier-Augen-Prinzip eine gegenseitige interne Kontrolle gewährleistet werden.<sup>152</sup>

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss ausserdem gewisse persönliche und fachliche Qualifikationen besitzen. So wird beispielsweise eine Bewilligung gemäss dem Treuhändergesetz oder eine andere Berechtigung gemäss dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180 a PGR für das Stiftungsratsmitglied vorausgesetzt. Juristische Personen können ebenfalls Stiftungsratsmandate annehmen.<sup>153</sup> Im Gegensatz zu den meisten ausländischen Stiftungsrechtsordnungen, ist auch die Bestellung des Stifters oder Begünstigter zu Stiftungsratsmitgliedern möglich. Selbstverständlich sind sie in solcher Funktion ebenso verpflichtet, die Vorgaben der Stiftungserklärung einzuhalten.<sup>154</sup>

Der Stifter kann ausserdem weitere Organe bestimmen, die den Stiftungsrat bei der Verwirklichung des Zweckes der segmentierten Stiftung unterstützen sollen. Aufgaben dieser zusätzlichen Organ können beispielsweise sein, die Mitglieder des Stiftungsrates bei der Auswahl der Begünstigten und des Umfangs von Ausschüttungen zu beraten oder den Stiftungsrat in Bezug auf die Verwaltung der segmentierten Stiftung zu überwachen. Es ist sogar möglich, diesen Zusatzorganen die Befugnis zur Weisungserteilung an den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Schranken einzuräumen.

Daneben ist der Stiftungsrat befugt, den fakultativen Organen oder Dritten Vollmachten für bestimmte Rechtsgeschäfte zu erteilen. Dessen ungeachtet liegt die organschaftliche Vertretungsbefugnis im Aussenverhältnis für die segmentierte Stiftung immer nur beim Stiftungsrat.<sup>155</sup> Im Innenverhältnis hat der Stiftungsrat die Möglichkeit, die Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder zu verteilen.<sup>156</sup> Somit wäre auch eine Aufteilung der Zuständigkeiten auf einzelne Segmente beziehungsweise deren Tätigkeitsbereiche möglich.

---

<sup>151</sup> PGR § 24.

<sup>152</sup> *Amt für Justiz*, Merkblatt über die Zusammensetzung des Stiftungsrates [http://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB\\_STIFA\\_HR\\_Zusammensetzung\\_Stiftungsrat.pdf](http://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_HR_Zusammensetzung_Stiftungsrat.pdf) (abgefragt am 2.02.2016).

<sup>153</sup> *Gasser in Gasser*, Stiftungsrecht Art 552 § 24 Rz 7.

<sup>154</sup> BuA Nr. 85/2008, 31.

<sup>155</sup> *Attlmayr/Rabanser*, Stiftungsrecht 84.

<sup>156</sup> *Attlmayr/Rabanser*, Stiftungsrecht 72.

Der Gesetzgeber verweist ausserdem auf die Bestimmungen zur Treuhänderschaft, falls die Statuten oder das Gesetz keine Regelungen über die Beziehung zwischen den Segmentvermögen und der segmentierten Verbandsperson enthalten. Diese Bestimmung resultiert aus der Vergleichbarkeit der Vermögensstrennung sowohl bei der Treuhänderschaft, bei der das Treugut als Sondervermögen des Treuhänders angesehen wird, als auch bei der segmentierten Stiftung, deren Vermögen vom Kernvermögen abgesondert ist.<sup>157</sup>

Eine segmentierte Stiftung muss auch zwingend über eine Revisionsstelle verfügen.<sup>158</sup> In Frage kommen Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder oder Verbandspersonen und Treuunternehmen mit Treuhänderbewilligung.<sup>159</sup> Die vorgenannte Personengruppe muss unabhängig von der segmentierten Stiftung agieren. Aus diesem Grund sind Begünstigte, Angehörige von Stiftungsorganen oder deren Verwandte sowie Personen, die ein Arbeitsverhältnis zur segmentierten Stiftung unterhalten als Revisionsstelle ausgeschlossen. Die Revisionsstelle kann vom Stifter vorgeschlagen werden und wird durch das Gericht im Ausserstreitverfahren bestellt. Sofern der Stifter sein Vorschlagsrecht nicht ausübt, kann die Revisionsstelle auch vom Stiftungsrat vorgeschlagen werden.<sup>160</sup>

### 5.13. Organisation der Dachstiftung

Die Stiftungsorganisation der Dachstiftung unterliegt bis auf geringfügige Ausnahmen der Freiheit des Stifters. So sieht das Gesetz lediglich vor, dass die Feststellung der Organe als auch die Art der Verwaltung in der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen und das oberste Organ eine Revisionsstelle zu bestimmen hat.<sup>161</sup> Üblicherweise wird das oberste Organ als Stiftungsrat bezeichnet, obwohl das Stiftungsrecht an keiner Stelle, diesen Begriff verwendet.<sup>162</sup>

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, kommt dem obersten Organ aufgrund des für die Stiftung charakteristischen Fehlens eines obersten Willensbildungsorgans die Pflicht der Geschäftsführung unter der steten Berücksichtigung des Stiftungszweckes sowie die Vertretung der Dachstiftung zu.<sup>163</sup>

---

<sup>157</sup> *Schurr/Wohlgenannt*, Einführung segmentierte Verbandsperson 30 ff.

<sup>158</sup> PGR Art 243 Abs 4.

<sup>159</sup> PGR Art 191 a Abs 1 i.V.m. PGR Art 552 § 27 Abs 2.

<sup>160</sup> PGR Art 552 § 27.

<sup>161</sup> ZGB Art 83 ff.

<sup>162</sup> *Riemer* in *Meier-Hayoz* ZGB Art 83 Rz 5.

<sup>163</sup> *Studen*, Dachstiftung 55.

Weder sieht das schweizerische Stiftungsgesetz eine Mindestanzahl, bestimmte Qualifikationen noch andere Beschränkungen für die Person des obersten Organs vor. Dazu im Widerspruch ist die Eintragung einer juristischen Person als Stiftungsrat gemäss der Handelsregisterverordnung nicht zulässig.<sup>164</sup>

In Ermangelung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Unterstiftungen vertritt der Stiftungsrat die Dachstiftung in sämtlichen Belangen. Auch sieht das Gesetz keine Beschränkungen hinsichtlich der Delegation von Geschäftsführungsaufgaben vor. Sofern es den Anforderungen der Bestimmungen zur Organisation in der Stiftungsurkunde entspricht, könnten dementsprechend sowohl der Stifter als auch Zustifter oder Begünstigte als Mitglieder des Stiftungsrates oder etwaige Kontrollorgane beziehungsweise als Bevollmächtigte für bestimmte Rechtsgeschäfte der Dachstiftung bestellt werden.

Auf die obligatorisch zu bestellende Revisionsstelle der Dachstiftung sind die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft anzuwenden.<sup>165</sup> Daraus resultiert, dass die Anforderungen, die an dieses Organ zu stellen sind, sich danach richten, ob die Dachstiftung zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist.<sup>166</sup>

Eine ordentliche Revision ist dann durchzuführen, wenn von zwei der Kriterien in Form einer Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Schweizer Franken, einem Umsatzerlös von mehr als 20 Millionen Schweizer Franken und mehr als 50 Vollzeitstellen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt sind. Hieraus ist zu schlussfolgern, dass die meisten Dachstiftungen lediglich der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen. In der Praxis dürften Dachstiftungen regelmässig weniger als 50 Vollzeitstellen und kaum weniger ein Umsatzerlös beziehungsweise mangels Umsatzes in Analogie eine Rendite von mehr als 20 Millionen Schweizer Franken erzielen.

Als Revisionsstelle für Dachstiftungen eignen sich demnach Personen, die eine im Gesetz spezifiziert fachliche Ausbildung abgeschlossen und sowohl das Erfordernis der Unabhängigkeit als auch einen Wohnsitz in oder die Staatsbürgerschaft der Schweiz besitzen sowie eine Fachpraxis von mindestens einem Jahr vorweisen können.

---

<sup>164</sup> *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser* Art 83 Rz 5.

<sup>165</sup> ZGB Art 83 b Abs 3.

<sup>166</sup> OR Art 727 a und 727 b.



Im Rahmen der eingeschränkten Revision wird überprüft, ob die Jahresrechnung sowohl den gesetzlichen als auch den Anforderungen der Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente entspricht.<sup>167</sup> Zuhanden des Stiftungsrates erstellt sie einen entsprechenden Prüfbericht.<sup>168</sup> Eine Kopie des Berichtes sowie alle wichtigen Informationen wie beispielsweise die Verletzung der Anordnungen der Stiftungsurkunde sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.<sup>169</sup> Die Bedingungen für die auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde bewilligte Befreiung von der Pflicht der Bezeichnung einer Revisionsstelle wurden an früherer Stelle bereits erwähnt.

Hinzuweisen ist noch auf die Tatsache, dass der Swiss Foundation Code, der im Rahmen von Empfehlungen und Grundsätze für die Stiftungsorganisation und -verwaltung als Instrument der Selbstregulation des schweizerischen Stiftungssektor dient, häufig auf gemeinnützige Stiftungen angewendet wird.<sup>170</sup>

#### **5.14. Beaufsichtigung der segmentierten Stiftung**

Da es sich bei einer segmentierten Stiftung stets nur um eine gemeinnützige segmentierte Stiftung handeln kann, ergeben sich wiederum einige Sonderregelungen für segmentierte Stiftungen. Auf sie sind auch die Gesetzesvorschriften für klassische gemeinnützige Stiftungen anwendbar. Zum Schutz vor Missbrauch und um eine effiziente Kontrolle zu gewährleisten, hat sich der Gesetzgeber entschieden, alle gemeinnützige Stiftungen der Aufsicht zu unterstellen. Somit untersteht die segmentierte Stiftung in jedem Fall der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Als diese fungiert das Amt für Justiz Liechtenstein.<sup>171</sup>

Eine der wichtigsten Aufgaben der Behörde ist es, dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen der segmentierten Stiftung zweckgemäss verwaltet und verwendet wird. Um dies entsprechend überprüfen zu können, hat die Revisionsstelle die Pflicht, einmal pro Jahr einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zuhanden der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Stiftungsrates zu erstellen.

---

<sup>167</sup> Handschin/Widmer, Spezifische Probleme der Revision von Stiftungen, in Egger/von Schnurbein/Zöbeli/Koss (Hrsg), Rechnungslegung und Revision von Förderstiftungen (2011) 159 f.

<sup>168</sup> Sprecher/Egger/von Schnurbein, Swiss Foundation Code 73.

<sup>169</sup> Grüniger in Honsell/Vogt/Geiser Art 83c Rz 23.

<sup>170</sup> Sprecher/Egger/von Schnurbein, Swiss Foundation Code 1.

<sup>171</sup> PGR Art 552 § 29.

Hat die Revisionsstelle festgestellt, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend und gesetzeskonform verwaltet und verwendet wurde, so kann sich ihr Bericht auf diese Feststellung beschränken. Sollte die Revisionsstelle jedoch Mängel erkannt oder sogar bemerkt haben, dass der Fortbestand der Stiftung in Gefahr ist, müssen diese Umstände im Revisionsbericht erwähnt werden. Neben der Berichtspflicht unterliegt die Revisionsstelle der Verpflichtung, der Stiftungsaufsichtsbehörde auf Anfrage über jegliche im Rahmen der Prüfung gewonnen Informationen, Auskunft zu erstatten.<sup>172</sup>

Ausnahmsweise kann der Stiftungsrat bei der Stiftungsaufsichtsbehörde beantragen, dass die Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle entbunden wird.<sup>173</sup> Beispielsweise ist der Antrag zulässig, wenn das Vermögen der Stiftung kleiner als 750'000 Schweizer Franken ist und die Stiftung kein kaufmännisches Gewerbe betreibt oder öffentliche Spendenaufrufe tätigt.<sup>174</sup> In diesem Fall übt die Stiftungsaufsichtsbehörde ihre Kompetenz direkt durch die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen aus. Die weiteren Rechte der Stiftungsaufsichtsbehörde wie beispielsweise ihre Antragslegitimation zur Zweckänderung oder Abberufung von Stiftungsorganen oder deren Beschlüsse ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.<sup>175</sup>

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, dass die Beaufsichtigung der segmentierten Stiftung eine Einschränkung der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten zur Folge hat. Sofern der Stifter kein Kontrollorgan bestellt hat, haben Begünstigte privatnütziger Stiftungen in Bezug auf ihre Rechte einen umfassenden Informationsanspruch. So haben sie unter anderem das Recht auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, allfällige Zusatzdokumente sowie die Geschäfts- und Buchführungsunterlagen.<sup>176</sup> Hingegen stehen den Begünstigten von beaufsichtigten Stiftungen, also auch segmentierten Stiftungen, diese Rechte gemäss Art. 12 des Stiftungsgesetzes nicht zu.<sup>177</sup>

---

<sup>172</sup> Heiss in Schauer, Stiftungsrecht Art 552 § 27 Rz 15-17.

<sup>173</sup> PGR Art. 552 § 27 Abs 5.

<sup>174</sup> StRV LGBl. 2009/114 Art 5.

<sup>175</sup> PGR Art 552 § 29.

<sup>176</sup> PGR Art 552 § 9.

<sup>177</sup> PGR Art 552 § 12.

### 5.15. Beaufsichtigung der Dachstiftung

In der Schweiz werden ausgenommen die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen allen Stiftungen grundsätzlich durch eine Behörde beaufsichtigt. Daraus ergibt sich, dass auch die Dachstiftung, es sei denn, sie wäre als reine Familienstiftung ausgestaltet, der Beaufsichtigung unterstehen. Die Schweiz kennt keine einheitliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Sowohl der Bund, die Kantone und die Gemeinden können als Stiftungsaufsichtsbehörde amten.<sup>178</sup> Die genaue Zuständigkeit richtet sich nicht nach dem Sitz der Dachstiftung. Primärer Anknüpfungspunkt für die Kompetenz der Aufsichtsbehörde ist ihr Zweck und ihr räumlicher Wirkungskreis.<sup>179</sup> Bezweckt die Dachstiftung also die Förderung gemeinnütziger Aktivitäten auf Ebene einer Gemeinde, ist diese Gemeinde zur Aufsicht berufen. Für international agierende Dachstiftungen erfolgt die Beaufsichtigung dementsprechend durch die Bundesaufsichtsbehörde.

Nach Massgabe des Art. 84 ZGB ist es die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, dass das Dachstiftungsvermögen zweckentsprechende Verwendung findet. Dazu dient ihr primär der Bericht sowie allfällige Mitteilungen der Revisionsstelle.<sup>180</sup>

### 5.16. Haftung des Vermögens der segmentierten Stiftung

Dem Grundsatz des grösstmöglichen Gläubigerschutzes folgend, sehen die gesetzlichen Vorschriften vor, dass der Stiftungsrat bereits beim Beginn von rechtsgeschäftlichen Vertragsverhandlungen schriftlich darauf hinzuweisen hat, dass er eine segmentierte Stiftung vertritt. Des Weiteren ist zwingend anzugeben, ob für die vorgesehenen Rechtshandlungen das Kernvermögen oder ein einzelnes Segmentvermögen haftet. Soll die Haftung auf das Vermögen eines Segmentes beschränkt werden, ist zudem die Bezeichnung des entsprechenden Segmentes anzugeben. Unterlässt der Stiftungsrat die entsprechende Information, so haftet er, wenn auch subsidiär, zum betroffenen Segment- oder Kernvermögen, dessen Kenntlichmachung als Haftungsmasse er verabsäumt hat, persönlich für die Folgen dieses Umstandes.<sup>181</sup>

---

<sup>178</sup> ZGB Art 84 Abs 1, 1 bis.

<sup>179</sup> *Riemer* in *Meier-Hayoz* ZGB Art 84 Rz 15.

<sup>180</sup> ZGB Art 84 Abs 2.

<sup>181</sup> PGR Art 234 f.

Die zuvor erwähnten Regelungen können jedoch nur bei vertraglich begründeten Haftungsfällen angewendet werden. Der konsequenten Umsetzung des Segmentierungsgedankens folgend, beschränkt sich die Haftung bei ausservertraglichen Ansprüchen wie beispielsweise Schadenersatzansprüchen stets auf das Kernvermögen. Nachrangig haftet nach dem Verursacherprinzip jedoch das Segment, in dessen Tätigkeitsbereich die Forderung ursprünglich begründet wurde.<sup>182</sup> Zur Geltendmachung der ausservertraglichen Ansprüche ist der Stiftungsrat verpflichtet, dem Gläubiger sämtliche Informationen, die er zur Geltendmachung benötigt, zu verschaffen. Der Gläubiger ist berechtigt, diesen Informationsanspruch bei Gericht gegen die segmentierte Stiftung durchzusetzen.<sup>183</sup>

Fraglich indes bleibt, ob das Prinzip der Haftungsseparierung von ausländischen Gerichtsbarkeiten Anerkennung findet.<sup>184</sup> Zumindest die Anerkennung innerhalb der EWR-Mitgliedstaaten sollte durch die Anwendung der Gründungstheorie basierend auf der gegenseitige Gewährleistung der sogenannten vier Grundfreiheiten gewährleistet sein.<sup>185</sup>

### **5.17. Haftung des Vermögens der Dachstiftung**

Von der Einheit der Rechtsperson der Dachstiftung ausgehend, ist es nicht möglich, allfällige Haftungsansprüche auf einzelne Vermögensbereiche der Dachstiftung zu begrenzen. Im Falle der Geltendmachung von Gläubigeransprüchen, gleich ob vertraglicher oder ausservertraglicher Natur, können die Gläubiger ihre Forderungen somit stets gegen das gesamte Vermögen der Dachstiftung geltend machen. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch die zweckgebundenen Unterstiftungsvermögen zur Deckung von Gläubigeransprüchen herangezogen werden und die ihnen angedachte Zweckverfolgung somit nicht mehr umsetzbar ist.<sup>186</sup>

---

<sup>182</sup> BuA Nr. 69/2014, 53 f.

<sup>183</sup> *Schurr/Wohlgenannt*, Einführung segmentierte Verbandsperson 33.

<sup>184</sup> *Schurr*, Trends in Legislation 19.

<sup>185</sup> *Schurr*, Liechtensteinische Vermögensstrukturen für Familienvermögen im heutigen Umfeld, in *Jakob* (Hrsg), Stiftung und Familie (2015) 117 f.

<sup>186</sup> *Studen*, Dachstiftung 243.

### 5.18. Auflösung und Beendigung der segmentierten Stiftung

Die Auflösung einer segmentierten Stiftung kann durch einen Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates oder des Gerichtes erfolgen. Der Stiftungsrat ist sodann zur Fassung eines Auflösungsbeschlusses verpflichtet, wenn der Stiftungszweck erreicht oder unerreichbar geworden ist, die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer der Stiftung abgelaufen ist, der Stifter, falls er sich ein Widerrufsrecht vorbehalten hat, dieses ausgeübt hat oder andere in der Stiftungsurkunde bestimmte Umstände eingetreten sind. Verabsäumt der Stiftungsrat die Fassung eines Auflösungsbeschlusses obwohl einer der gesetzlichen Auflösungsgründe vorliegt, so kann im Rechtsfürsorgeverfahren ein Antrag zur Auflösung durch alle Beteiligten der segmentierten Stiftung oder der Stiftungsaufsichtsbehörde bei Gericht gestellt werden.<sup>187</sup> Sobald die Auflösung der segmentierten Stiftung beschlossen wurde, hat der Stiftungsrat die Stiftungsaufsichtsbehörde über diese Tatsache zu informieren.<sup>188</sup>

Infolge der Auflösung wird die segmentierte Stiftung nach den Vorschriften über die allgemeinen Verbandspersonen liquidiert. Dazu ist ein Liquidator, der den Erfordernissen des Art 180 a PGR genügen muss zu bestellen. Er hat die Aufgabe, eine Liquidationsbilanz zu erstellen, allfällige Gläubiger mittels Publikationen zur Forderungsanmeldung innert sechsmonatiger Frist aufzufordern und schliesslich sowohl die Gläubigeransprüche zu befriedigen als auch die Vermögenswerte zu veräussern.<sup>189</sup>

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, fallen gemäss Art 234 h PGR die Vermögenswerte eines Stiftungssegmentes bei dessen Auflösung dem Kernvermögen zu, falls in den Statuten keine entsprechenden Anordnungen getroffen wurden.<sup>190</sup> Grundsätzlich sollten sich hierfür in der Praxis jedoch kaum Anwendungsfälle ergeben, da sowohl ein allfälliger Liquidationsüberschuss der einzelnen Segmente als auch des Kernvermögens gemäss den Zweckbestimmungen dieser Vermögensteile zu verwenden wäre.

Die abgeschlossene Liquidation hat das automatische Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der segmentierten Stiftung zur Folge. Nachdem dieser Umstand eingetreten ist, muss der Aufsichtsbehörde letztmalig die Bestätigung der Revisionsstelle über die zweckmässigen Mittelverwaltung und -verwendung vorgelegt werden, bevor die Eintragung der Löschung der segmentierten Stiftung aus dem Handelsre-

---

<sup>187</sup> Jakob/Studen, Grundsatzfragen zur Auflösung liechtensteinischer Stiftungen, in Schurr (Hrsg), Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015) 148.

<sup>188</sup> PGR Art 552 § 39.

<sup>189</sup> Gasser in Gasser, Stiftungsrecht § 40 Rz 1.

<sup>190</sup> PGR Art 243 h.

gister beim Amt für Justiz beantragt werden kann. Die Löschung wird vom Amt mittels Löschungsbestätigung belegt.<sup>191</sup> Diese Bestätigung hat der ehemalige Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde erneut vorzulegen.<sup>192</sup>

Die Auflösung der segmentierten Stiftung kann jedoch auch durch die Eröffnung des Konkurses erfolgen, wobei dem Stiftungsrat die Antragspflicht zukommt. Ebenfalls kommt es zur Auflösung der segmentierten Stiftung, wenn das Gericht den Konkursantrag mangels Masse ablehnt.<sup>193</sup> Zu beachten ist hierbei, dass die Eröffnung des Konkurses nach der Konkursordnung auch über einzelne Segmente eröffnet werden kann.<sup>194</sup>

Da die Konkursmasse sich aufgrund der Haftungsseparierung in diesem Fall auf das entsprechende Segment beschränkt, bedingt ein Konkurs eines Segmentes nicht gleichzeitig die Auflösung der segmentierten Stiftung. Im umgekehrten Fall, das heisst der Konkursöffnung über das Kernvermögen der segmentierten Stiftung, ist das Weiterbestehen der Segmente mangels Rechtspersönlichkeit nicht möglich.<sup>195</sup> Hier sieht das Gesetz vor, dass für das Verhältnis zwischen den Segmentvermögen und der segmentierten Stiftung abermals die Bestimmungen zur Treuhänderschaft herangezogen werden.

In Anwendung des Art 915 PGR ist das Segment sodann als vom Kern separiertes Sondervermögen zu betrachten, auf das die Gläubiger des Kerns keinen Zugriff haben.<sup>196</sup> Der Gesetzgeber bekennt sich hier abermals zum strikten Separierungsregime und sieht ebenfalls vor, dass der Richter über die Aussonderung an eine andere segmentierte Stiftung oder allfällige Berechtigte zu entscheiden hat.<sup>197</sup>

## 5.19. Auflösung und Beendigung der Dachstiftung

Die stiftungsrechtlichen Vorschriften des ZBG sehen vor, dass zur Aufhebung einer Stiftung grundsätzlich nur die Bundes- oder Kantonsbehörden berechtigt sind. Voraussetzung für die Aufhebung sind entweder die Unerreichbarkeit des Zweckes, jedenfalls aber nur dann, wenn der Zweck auch nach

---

<sup>191</sup> *Jakob/Studen*, Grundsatzfragen zur Auflösung liechtensteinischer Stiftungen, in *Schurr* (Hrsg), Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015) 139 f.

<sup>192</sup> PGR Art 40 § 3.

<sup>193</sup> *Schauer* in *Schauer* Stiftungsrecht § 39 Rz 4, 5.

<sup>194</sup> PGR Art 243 f.

<sup>195</sup> *Schurr/Wohlgenannt*, Einführung der segmentierten Verbandsperson 34.

<sup>196</sup> BuA Nr. 69/2014, 22.

<sup>197</sup> *Helbock/Hammermann*, Segmentierte Verbandsperson 18.

einer Änderung der Stiftungsurkunde unerreichbar bliebe, oder die Unsittlichkeit beziehungsweise Widerrechtlichkeit des Zwecks.<sup>198</sup> Die Unerreichbarkeit wäre beispielsweise mangels Stiftungsvermögens gegeben. Antragslegitimiert sind grundsätzlich alle Personen, die ein Interesse an der Stiftung haben. Hierzu können beispielsweise die Organe, die Aufsichtsbehörde aber auch Gläubiger gezählt werden.<sup>199</sup>

Nach der Aufhebung ist ein Liquidationsverfahren nach den Bestimmungen des Aktienrechts durchzuführen, wobei die Aufsichtsbehörde nach Beendigung der Liquidation und vor der Löschung der Dachstiftung im Handelsregister die zweckmässige Mittelverwendung zu prüfen hat.<sup>200</sup>

Da die Vermögenswerte der Dachstiftung, wie mehrfach erwähnt, faktisch keine Trennung zwischen den einzelnen Unterstiftungen erfahren, sind im Falle eines Antrages auf Auflösung alle Vermögenswerte betroffen, weshalb auch im Konkursfall stets alle Vermögenswerte als Konkursmasse zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, die unselbständigen Stiftungen innerhalb der Dachstiftungsorganisation als Sondervermögen zu betrachten, besteht nicht.<sup>201</sup>

## 6. Zwischenfazit

Wie der Gang der Untersuchung zeigte, ergeben sich für die segmentierte Stiftung und die Dachstiftung auf den ersten Blick viele Gemeinsamkeiten, aber auch einige Unterschiede. Im Folgenden sollen die Ergebnisse zusammengefasst werden.

Grundsätzlich ist die Regelungsdichte für Stiftungen in Liechtenstein viel höher als in der Schweiz, was einerseits zu mehr Rechtssicherheit in Liechtenstein, aber auch mehr Flexibilität in der Schweiz führt. Dennoch räumt das liechtensteinische Stiftungsrecht durch seine liberale Ausgestaltung dem Stifter weitreichende Freiheiten ein.

---

<sup>198</sup> ZGB Art 88.

<sup>199</sup> *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser* Art 88, 89 Rz. 4.

<sup>200</sup> *Riemer* in *Meier-Hayoz* ZGB Art 88, 89 Rz 105.

<sup>201</sup> *Studen*, Die Dachstiftung 275.

Hinsichtlich der Errichtung beider Organisationsformen gibt es nur marginale Unterschiede. Allerdings herrscht in der Schweiz die strengere Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung der Errichtung der Dachstiftung. Auch hinsichtlich der Zweckbestimmungen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit ergeben sich keine relevanten Unterschiede.

Da die Dachstiftung im Gegensatz zur segmentierten Stiftung jedoch auch privatnützige Zwecke verfolgen kann, eröffnen sich für die Dachstiftung breitere Einsatzmöglichkeiten. In beiden Jurisdiktionen sind Zweckänderungen unter bestimmten Umständen möglich.

Wie ausgeführt, ist für die segmentierte Stiftung ein Mindestkernvermögen von 30'000 Schweizer Franken vorgesehen. Dagegen muss nach dem Prinzip der Zweck-Mittel-Relation die Dachstiftung bei der Errichtung mit einem Mindestvermögen von 50'000 Schweizer Franken ausgestattet sein. Dieses Mindestvermögen erstreckt sich jedoch auf alle Vermögenswerte der Dachstiftung. Hingegen hat bei der segmentierten Stiftung jedem Segment eine zusätzlich Mindestreserve in Höhe von 30'000 Schweizer Franken zugeordnet zu sein. Fraglich ist allerdings, ob eine Zweckerfüllung mit wesentlich geringerem Vermögen überhaupt zu verwirklichen ist.

Auch hinsichtlich der Vorschriften zur Namensgebung für beide Stiftungsformen gibt es keine gravierenden Unterschiede. Allerdings muss bei der segmentierten Stiftung sowohl der Begriff Stiftung als auch der Hinweis, dass es sich um eine segmentierte Stiftung handelt, im Namen ausdrücklich verwendet werden. Für beide Ausgestaltungsformen von Stiftungen besteht die Gebrauchspflicht des Namens mit der entsprechenden Angabe des Namens auf allen Stiftungsunterlagen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Informationspflicht der Organe der segmentierten Stiftung auf das entsprechende Segment, auf dessen Vermögensmasse sie ihre Rechtshandlungen im Aussenverhältnis beschränken möchten.

Bei der Betrachtung der Bestimmungen zur Stiftungsorganisation fällt auf, dass auch hier dem Stifter in beiden Ländern zahlreiche Freiheiten erlaubt sind. Beispielsweise kann der Stifter im Gegensatz zu anderen Stiftungsstandorten auch selbst Einsitz im Stiftungsrat nehmen. Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, dass der liechtensteinische Gesetzgeber für die Besetzung des Stiftungsrates bei mindestens einem Mitglied ein hohes Mass an Professionalität und fachlicher Qualifikation voraussetzt.

Die externe Beaufsichtigung der zweckmässigen Mittelverwendung erfolgt in beiden Rechtsordnungen durch staatliche Aufsichtsbehörden. In der Schweiz können sich durch die zum Teil uneinheitlichen Praxisrichtlinien und Auslegungsansichten des Gesetzes durch die verschiedenen kompetenten Behörden Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung und Handhabung des materiellen Stiftungsrechts ergeben.



Der wesentlichste Unterschied begründet sich aus der Haftungsbeschränkung der separierten Vermögensmassen bei der segmentierten Stiftung. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Dachstiftung in der Schweiz und die segmentierte Stiftung in Liechtenstein beide als Modelle für die Umsetzung gemeinnütziger Zwecke genutzt werden, zeigt sich, dass das Konzept Liechtensteins dem der Schweiz weitaus überlegen ist. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat mit der Schaffung des neuen Gesetzes dafür gesorgt, dass für segmentierte Stiftungen ein gut ausbalanciertes Verhältnis zwischen den Interessen von Gläubigern und dem Schutz der Vermögenssegmente im Interesse der Begünstigten besteht.

Hinsichtlich der Beendigung kann die Aufhebung von Dachstiftungen generell nur durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten erfolgen. Die segmentierte Stiftung hingegen kann auch hier durch die zusätzlichen gesetzlichen Regelungen, beispielsweise die Haftungsseparierung im Konkursfall betreffend, einen besseren Vermögensschutz bieten als die schweizerische Dachstiftung.

## **7. Exkurs: Praxiserfahrung mit der segmentierten Stiftung**

Im Zusammenhang mit dem Verfassen dieser Arbeit wurde auch eine Abfrage des elektronischen Firmendindexes der Abteilung Handelsregister des Amtes für Justiz vorgenommen.<sup>202</sup> Dabei wurde nach Kombinationen aus den Worten Stiftung, Foundation, segmentierte Verbandsperson, protected cell company und den Abkürzungen SV und PCC gesucht. Der Abruf hat ergeben, dass bemerkenswerter Weise bisher lediglich zwei segmentierte Stiftung in Liechtenstein errichtet wurden.

Dabei handelt es sich um die EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNGS-STIFTUNG SV. Diese segmentierte Stiftung entstand durch die Umwandlung der bestehenden EINLAGENSICHERUNGS UND ANLEGERSCHUTZ-STIFTUNG DES LIECHTENSTEINISCHEN BANKENVERBANDES.<sup>203</sup> Aufgrund der Umsetzungsnotwendigkeit von zwei EU-Richtlinien war bereits vor dem Entstehen des Gesetzes zur segmentierten Verbandsperson absehbar, dass für verschiedene Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren mittelfristig ein System zur Sicherung von Anlegern bereitgestellt werden muss. Der Liechtensteinische Bankenverband und die betroffenen Verbände wirkten deshalb schon beim Gesetzgebungsprozess darauf hin, dass die

---

<sup>202</sup> Firmenindex [http://www.oera.li/hrweb/ger/firmensuche\\_afj.htm](http://www.oera.li/hrweb/ger/firmensuche_afj.htm) (abgefragt am 26.02.2016).

<sup>203</sup> Auszug aus dem Handelsregister <http://www.oera.li/webservices/HRG/HRG.aspx/getHRGHTML?chnr=002039614&amt=690&toBeModified=0&validOnly=11000&lang=1&sort=0> (abgefragt am: 26.02.2016).

segmentierte Stiftung als solches Sicherungssystem verwendet werden kann. Daher ist einer der vier im Gesetz verankerten zulässigen Zwecke entsprechend ausgestaltet.

Als weitere segmentierte Stiftung existiert die Pan Protectum Stiftung PCC mit Sitz in Schaanwald seit 10. August 2015.<sup>204</sup> Um einen Einblick in die Praxiserfahrung im Umgang mit der segmentierten Stiftung zu erlangen und die Hintergründe der Errichtung zu erfahren, entstand die Idee, ein Gespräch mit den Verantwortlichen zu führen. Freundlicher- und verdankenswerter Weise hat sich das Stiftungsratsmitglied Frau Ingrid Hassler-Gerner selbst für ein Gespräch zur Verfügung gestellt und auch den Einblick in einige anonymisierte Stiftungsunterlagen gewährt. Sie hat sich mit der Verwendung der daraus gewonnenen Informationen für diese Arbeit einverstanden erklärt.

Frau Ingrid Hassler-Gerner war über lange Jahre als Gründerin, Inhaberin und Geschäftsleiterin eines Vermögensverwaltungsunternehmens tätig. Daneben amtierte sie von 1993 - 2005 als Mitglied des Landtages des Fürstentums Liechtenstein und 9 Jahre als Verwaltungsratsmitglied der Liechtensteinischen Landesbank AG.

Gemäss den Ausführungen von Frau Hassler-Gerner wurde sie im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Einführung der segmentierten Stiftung aufmerksam. Da sie auch bei ihren Kunden einen gewissen Bedarf an Vehikeln für den Einsatz im Gemeinnützigkeitsbereich erkannt hatte, ist es wohl ihrem Weitblick und ihrer pragmatischen Problemlösungskompetenz zu verdanken, dass sie das Konzept der segmentierten Stiftung als ideales Mittel für diesen Zweck verstand. Ausserdem wollte sie selbst im philanthropischen Bereich aktiv werden. Nach dem Verkauf ihrer Firma im Zuge der Nachfolgeplanung fasste sie schliesslich den Entschluss, die Pan Protectum Stiftung PCC zu errichten. Von Beginn an war sie darauf bedacht, nicht nur sich selbst, sondern auch ihren Kunden und Bekannten die Möglichkeit zu bieten, in einem zweckmässigen Gefäss deren Namen und wohltätige Absichten sowohl zu Lebzeiten als auch posthum fortleben zu lassen. Einen grossen Vorteil im Konzept der segmentierten Stiftung sieht Frau Hassler-Gerner neben der Trennung der einzelnen Vermögensmassen auch darin, dass im Gegensatz zu einmaligen Spenden die gemeinnützige Wirkung sich dauerhafter gestaltet.

Ihre segmentierte Stiftung hat sie mit einem ausschliesslich gemeinnützigem und relativ breit angelegtem Zweck errichtet. Er orientiert sich im Grundsatz an den als gemeinnützig definierten Zwecken des Art 107 a PGR. Der Hintergrund dafür ist, dass Frau Hassler-Gerner den potentiellen Zustiftern ein

---

<sup>204</sup> Auszug aus dem Handelsregister <http://www.oera.li/webservices/HRG/HRG.aspx/getHRGHTML?chnr=0002503832&amt=690&toBeModified=0&validOnly=11000&lang=1&sort=0>

hohes Mass an Flexibilität und Individualität für die Zwecksetzung der einzelnen Segmente erlauben möchte. Aus diesem Grund sieht die Stiftungsurkunde auch ausdrücklich vor, dass neben dem Stiftungsrat weitere Organe bestellt werden können, an die der Stiftungsrat bestimmte Aufgaben in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Segmente delegieren kann.

Die Bezeichnungen und die Tätigkeitsbereiche der Segmente erfolgen in separaten Reglementen, die widerruflich oder unwiderruflich sein können. Ebenfalls ist ein Zweckänderungsrecht zugunsten des Stiftungsrates vorgesehen. Frau Hassler-Gerner führte aus, dass die Ausübung dieses Rechts vor allem dann in Betracht käme, wenn sich die Zwecksetzung der gemeinnützigen Projekte der einzelnen Segmente nicht mehr verwirklichen liessen. Die begünstigten Organisationen werden von den Stiftungsratsmitgliedern zum Teil ausgewählt und auch durch die Überprüfung deren Jahresrechnungen und -berichte überwacht. Sollten die Stiftungsratsmitglieder hierbei zu dem Ergebnis gelangen, dass eine unterstützte Organisation nicht mehr den Gemeinnützigkeitskriterien der Pan Protectum Stiftung PCC entspräche, würden entsprechende Änderungen bei den Begünstigten vorgenommen werden.

Die segmentierte Stiftung verfügt bereits über drei Segmente. Für jedes von ihnen und ebenso für den Kern wurde ein eigenes Bankkonto errichtet. Zwei der Segmente bezwecken unter anderem die Förderung von Frauen und Familien und eines zielt auf die Unterstützung eines Projekt einer katholischen Erwachsenenbildung ab. Aufgrund des Gemeinnützigkeitsstatus wurde der segmentierten Stiftung die Befreiung von der Steuer gewährt. Ebenfalls ist sie von der Revisionsstelle befreit, da ihr Gesamtvermögen den Schwellenwert von 750'000 Schweizer Franken bisher nicht erreicht hat. Neben Frau Hassler-Gerner fungiert ihre Tochter als Stiftungsratsmitglied. Beide führen die Stiftungsratsstätigkeit ehrenamtlich aus und können somit nicht nur durch die effiziente Ausgestaltungsform der segmentierten Stiftung, sondern auch hinsichtlich der Kosten sicherstellen, dass die eingebrachten Zustiftungen einen grösstmöglichen Wirkungsgrad haben.

Zur Errichtung der segmentierten Stiftung befragt, führt die Stifterin aus, dass mangels Praxiserfahrung einige Hindernisse und vor allem viele Fragen beispielsweise in Bezug auf die Erstellung der Errichtungsdokumente, die Kontoeröffnungen, die Eintragung oder auch die Einhaltung der sorgfaltsrechtlichen Bestimmungen bestanden. Erfreulicherweise ist es Frau Hassler-Gerner gelungen, die Schwierigkeiten zielführend zu lösen. Für sie ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb bisher bis auf die segmentierte Stiftung zur Einlagensicherung keine weiteren segmentierten Stiftungen in Liechtenstein errichtet wurden. Sie hofft und ist zuversichtlich, dass sie in der nahen Zukunft weitere Zustifter für ihre Stiftung begeistern kann. Ausserdem sieht sie vor allem in Bezug auf die Anwendung von Rechnungslegungsstandards Verbesserungspotential. Dieser Ansicht kann durch die Autorin dieser Arbeit vollumfänglich zugestimmt werden.

## 8. Schlussbetrachtung und Ausblick

Wie die Arbeit aufzeigt, ist die Organisationsform der segmentierte Stiftung der Dachstiftung für gemeinnützige Zielsetzungen vor allem durch die Möglichkeit der Haftungssegmentierung überlegen. Allerdings bestehen auch noch einige Fragen wie beispielsweise hinsichtlich der Finanzierung des Kernvermögens, der Anerkennung der Haftungsseparierung im Ausland oder aber auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen. Es gilt, diese Fragen durch Praxiserfahrungen und Rechtsprechung zu klären.

Auch kann das Ziel des Gesetzgebers, einen Wettbewerbsvorteil im Bereich des gemeinnützigen Stiftungssektors für Liechtenstein gegenüber anderen Stiftungsstandorten zu schaffen, im Hinblick auf die Schweiz als zum Teil erreicht angesehen werden. Aufbauend auf das fortschrittliche Stiftungsrecht ist es gelungen, eine interessante Lösung für Personen, die einen Teil ihres Vermögens karitativen Zwecken zur Verfügung stellen möchten, zu schaffen. Fraglich ist, weshalb bisher kein einziges Treuhandunternehmen die Möglichkeit genutzt hat, eine segmentierte Stiftungen zu errichten, obwohl die Einführung der segmentierten Verbandsperson über einen längeren Zeitraum von der Treuhänderkammer gefordert wurde. Vermutlich wurde das Einsatzspektrum der segmentierten Stiftung bisher nicht erkannt, der Bedarf bei Kunden noch nicht identifiziert oder fehlende Kommunikationsinitiativen tragen dazu bei, dass entsprechende Lösungen als attraktive Alternative zur Dachstiftung bisher weder angeboten, vermarktet oder nachgefragt werden.

Die Akteure des Finanzplatzes Liechtenstein sind deshalb aufgefordert, die sich aus den Möglichkeiten der Segmentierung von Stiftungen ergebenden Vorteile zu nutzen und damit sowohl die Stärkung der Reputation des Finanzplatzes im Allgemeinen als auch des Philanthropiestandortes Liechtenstein im Besonderen zu fördern.

Den Abschluss dieser Arbeit soll deshalb das folgende Zitat eines unbekanntes Autors bilden:

„Chancen gehen nie verloren. Die man selbst nicht erkennt, nutzen andere.“

## Literaturverzeichnis

- Amt für Justiz*, Merkblatt betreffend Firmenbezeichnungen und Namen <http://www.llv.li/files/online-schalter/Dokument-91.pdf> (abgefragt am 28.11.2015).
- Amt für Justiz*, Merkblatt über die Zusammensetzung des Stiftungsrates [http://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB\\_STIFA\\_HR\\_Zusammensetzung\\_Stiftungsrat.pdf](http://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_HR_Zusammensetzung_Stiftungsrat.pdf) (abgefragt am 2.02.2016).
- Arnold in Arnold/Ludwig* (Hrsg), *Stiftungshandbuch2* (2013).
- Attlmayr/Rabanser*, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht* (2009).
- Berger*, *Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB2* (2001).
- Bösch*, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht* (2005).
- Bösch*, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Alles beim Alten oder kein Stein mehr auf dem anderen?* in *FS 25 Jahre Liechtenstein-Institut* (2011).
- Bösch*, *Monopol des Ausserstreitverfahrens zur Klärung der Rechtswirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen? – Eine (kritische) Rechtsprechungsanalyse und zugleich ein Beitrag zum stiftungsrechtlichen Beschlussmängelrecht*, *LJZ* 2012.
- Bösch*, *Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf und -bericht betreffend „Die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts“ (Segmentierte Verbandsperson/ Protected Cell Company)* [http://www.llv.li/files/srk/Stellungnahme\\_PGR-PCC\\_Stellungnahme%20RA%20Bösch.pdf](http://www.llv.li/files/srk/Stellungnahme_PGR-PCC_Stellungnahme%20RA%20Bösch.pdf) (abgefragt am 12.12.2015).
- BuA Nr. 69/2014.
- BuA Nr. 85/2008.
- Büchler in Büchler* (Hrsg), *Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse* (2016)8.
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911*
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990*
- Burla*, *Dachstiftungen und andere Kooperationsmöglichkeiten*, in *von Schnurbein/Egger* (Hrsg), *Innovation statt Stagnation* (2013).
- Captive Review*, *Cell Company Guide 2014* [http://www.captivereview.com/wpcontent/uploads/2014/10/CR\\_CellGuide\\_20141.pdf](http://www.captivereview.com/wpcontent/uploads/2014/10/CR_CellGuide_20141.pdf) (abgefragt am 12.01.2016).
- Cueni*, *Die Philanthropie-Beratung in der Schweiz wächst, DIE STIFTUNG, Heft Sonderausgabe Schweiz, 2013* (8).
- Eberle/Kranz*, *Fürst und Volk* <http://www.fuerstundvolk.li/fuv/fuv.do?site=421173326f221000996d610c1957690b> (abgefragt am 17.03.2016).
- Eidgenössisches Department des Innern EDI*, *Leitfaden für Stiftungen gemäss Art. 80 ff. ZGB* [https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/leitfaden\\_fuer\\_stiftungen.pdf.download.pdf/leitfaden\\_fuer\\_stiftungen.pdf](https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/leitfaden_fuer_stiftungen.pdf.download.pdf/leitfaden_fuer_stiftungen.pdf) (abgefragt am 7.4.2016).

- Firmenindex [http://www.oera.li/hrweb/ger/firmensuche\\_afj.htm](http://www.oera.li/hrweb/ger/firmensuche_afj.htm) (abgefragt am 26.02.2016).
- Gasser in Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar (2013).
- Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts LGBI 2014/362.
- Grüniger in Honsell/Vogt/Geiser* Basler Kommentar Zivilgesetzbuch (2014).
- Haas*, Das Fürstentum Liechtenstein in den internationalen Beziehungen (2016).
- Hasenbach/Ess*, Auszüge aus den Gesetzesmaterialien zur Totalrevision des Stiftungsrechts und zur Segmentierten Verbandsperson, in *Gassner/Gassner* (Hrsg), Das Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentum Liechtenstein<sup>7</sup> II (2015).
- Handschin/Widmer*, Spezifische Probleme der Revision von Stiftungen, in *Egger/von Schnurbein/Zöbeli/Koss* (Hrsg), Rechnungslegung und Revision von Förderstiftungen (2011).
- Hammermann*, Dachstiftung – Aber richtig! Das Modell der gemeinnützigen Stiftung PCC in Liechtenstein, Stiftung & Sponsoring – Sonderausgabe Liechtenstein 2015, 32.
- Heiss in Schauer*, Kurzkomentar Stiftungsrecht (2009).
- Helbock/Hammermann*, Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company,; PCC) - die neuen Vorschriften im PGR: Art 243 ff. in Handout zum Vortag vom 9. Februar 2015 im Rahmen der Seminarveranstaltung Lunch & Learn an der Universität Liechtenstein.
- HM Treasury*, <https://www.gov.uk/government/consultations/insurance-linked-securities-consultation> (abgefragt am 27.03.2016).
- HM Treasury*, Consultation February 2016 [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/504046/Insurance\\_linked\\_securities\\_consultation.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/504046/Insurance_linked_securities_consultation.pdf) (abgefragt am 27.03.2016).
- IUG LGBI 2005/156.
- Koller*, Stiftungen und Steuern, in *Riemer* (Hrsg), Die Stiftung in der juristischen und wirtschaftlichen Praxis (2001).
- Künzle*, Konturen des Stiftungsbegriffs aus schweizerischer Sicht, in *Achermann/Künzle/Roth*, Die Liechtensteinische Stiftung (2002).
- Leese*, Guernsey Companies Law - Protected Cell Companies and Incorporated Cell Companies <http://www.ogier.com/publications/guernsey-companies-law-protected-cell-companies-and-incorporated-cell-companies> (Stand 24.09.2015).
- Liechtensteiner Steueraffäre [https://de.wikipedia.org/wiki/Liechtensteiner\\_Steueraffäre](https://de.wikipedia.org/wiki/Liechtensteiner_Steueraffäre) (abgefragt am 17.03.2016).
- Liermann*, Geschichte des Stiftungsrechts (2002)<sup>2</sup>.
- Marxer*, Das Parteiensystem Liechtensteins, in *Niedermayer/Stös/Haas* (Hrsg), Die Parteiensysteme Westeuropas (2006).
- Maute/Gasser/Willi*, Besteuerung der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson aus schweizerischer Sicht, SteuerRevue 2015 (548).
- PGR LGBI 1926/4.

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 12./13./14. März 2008 Teil 3.

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 3./4./5. September 2014 Teil 3.

*Purtschert/von Schnurbein/Beccarelli*, Gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz – Zwischen Aufbruch und Bewahrung, in *Egger/Helmig/Purtschert* (Hrsg), Stiftung und Gesellschaft – Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz (2006).

*Rawert*, Die Zustiftung – Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom funktionalen Stiftungsbegriff, in *Jakob* (Hrsg), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa (2010).

*Riemer* in *Meier-Hayoz* (Hrsg), Berner Kommentar – Kommentar zum schweizerischen Privatrecht I ZGB (1975).

*Schauer* in *Schauer*, Kurzkomentar Stiftungsrecht (2009).

*Schneider*, Der Mythos Liechtensteinische Stiftung – Ein Rechtsvergleich zur Schweizerischen Stiftung, in *Egger/Helmig/Purtschert* (Hrsg), Stiftung und Gesellschaft (2006).

*Schurr*, Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in *Schurr* (Hrsg), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement (2010).

*Schurr*, Trends in Legislation on Protected Cell Companies (PCC) from a Comparative Perspective (2015), Handout zum Vortrag vom 15. Oktober 2015 im Rahmen der Seminarveranstaltung Wealth Management: Selected Topics in Finance, Law and Tax an der National University of Singapore

*Schurr/Wohlgemant*, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) LJZ 2015, 23.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

*Sprecher/Egger/von Schnurbein*, Swiss Foundation Code 2015 – Grundsätze und Empfehlungen für Förderstiftungen (2015).

*Sprecher*, Die Dachstiftung – eine Skizze, in *Jakob* (Hrsg), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa (2010).

*Sprecher/Studen*, Kooperation unter einem Dach – zur Funktionsweise der Dachstiftung, *successio* – Zeitschrift für Erbrecht 2014.

StEG LGBl. 2010/340.

*Stiegler*, Substanzerfordernis im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer im internationalen Konzernverhältnis, *SteuerRevue* 2016.

*Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung*, Geltungsbereich und Rechtsnatur der Fachempfehlungen <http://www.fer.ch/inhalt/allgemeines/verfahren-und-geltungsbereich/geltungsbereich-und-rechtsnatur-der-fachempfehlungen.html>.

StN Nr. 100/2014.

*Strachwitz*, Traditionen des deutschen Stiftungswesens – ein Überblick, in *Strachwitz/Mercker* (Hrsg), Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis (2005).

StRV LGBl. 2009/114.

*Studen*, Die Dachstiftung – Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung (2011).

von *Schönfeld*, Der Gemeinnützigkeitsbegriff im liechtensteinischen Recht – Pflichtteilsrechtliche Chancen und Möglichkeiten, in *Schurr* (Hrsg), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012).



## **Eidesstattliche Erklärung**

### **Die Dachstiftung in der Schweiz im Vergleich zur segmentierten Stiftung (Protected Cell Foundation) in Liechtenstein**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken wurden als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Vaduz,

Unterschrift:

Juliane Weigt